

# GRÜNORDNUNGSPLANUNG

im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit  
zur geplanten Ausweisung  
für ein WOHNGEBIET WERTHEIM SONDERRIET HOFÄCKER

STADT WERTHEIM SONDERRIET

1. Bestandsaufnahme
2. Ausgleichsmaßnahmen
3. Grünordnungsplan

**Auftraggeber :**

STADT WERTHEIM  
HOCHBAU UND PLANUNGSAMT  
Herr BRELL  
RATHAUS  
97877 WERTHEIM

**Auftragnehmer :**

Büro für Grünplanung, W. Etzel, Dipl. Ing.  
Garten- Landschaftsplanung, Breslauerstr. 82 ,  
97877 Wertheim, Tel. 09342 21456

**Bearbeitet : W. Etzel, Dipl. Ing. Landespflege**

Wertheim, JUNI 2000

Stadterwaltung Wertheim  
Hochbau- u. Planungsamt  
Mühlenstraße 26  
97877 Wertheim (Main)

15/6.2000 

**ÖKOLOGISCHES GUTACHTEN IM  
HINBLICK AUF DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT  
ZUR GEPLANTEN AUSWEISUNG  
ALS WOHNGEBIET**

**1. TEIL: BESTANDSAUFNAHME**

**- TEXTTEIL -**

**TEXTTEIL**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1.0.0 BESTANDSAUFNAHME**

#### 1.1. Einleitung

##### 1.1.1 Allgemeines

##### 1.1.2 Rechtliche Grundlagen

#### 1.2. Bestandsaufnahme des Planungsraumes

##### 1.2.1 Lage

##### 1.2.2 Naturräumliche Einordnung

##### 1.2.3 Flächennutzung

##### 1.2.4 Geologie

##### 1.2.5 Wasser

##### 1.2.6 Klima

##### 1.2.7 Flora / Fauna

##### 1.2.8 Landschaftsbild und Erholung

##### 1.2.9 Schutzgebiete

#### 1.3. Bewertung des Planungsraumes

##### 1.3.1 Bewertung der Gehölzfläche

##### 1.3.2 Bewertung des Naturhaushaltes

##### 1.3.3 Bewertung des Landschaftsbildes

## **ANLAGEN**

1. Luftbild
2. Bilddokumentation
3. Bestandsplan
4. Literaturverzeichnis

### **2.0.0 AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 2.1 Biotopwertberechnungen
- 2.2 Bestandsbewertung
- 2.3 Eingriffsbewertung
- 2.4 Zusammenfassung

#### Anlagen

1. Biotopwerttabelle
2. Richtlinie

### **3.0.0 GRUENORDNUNGSPLAN**

- 3.1 Landschaftsplanerische Ziele
- 3.2 Ausgleichsflächen
- 3.3 Anpflanzungen / Grünflächen
- 3.4 Gehölzliste
- 3.5 Bauordnerische Festsetzung

#### Anlagen

1. Grünordnungsplan
2. Bebauungsplan, Schriftliche Festsetzungen
3. Bebauungsplan, Schriftliche Begründung

## **1.1. Einleitung**

### **1.1.1 Allgemeines**

Grünordnungsplanung für das Wohngebiet W A nach § 4 BauNVO  
Zweckbestimmung Wohngebietserweiterung in Wertheim Sonderriet ,  
Hofäcker .

Der Auftrag hierzu erging im April . 1999 durch das Hochbau- und  
Planungsamt der Stadt Wertheim .an das Büro für Grünplanung "W. Etzel".

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Mai. 1999 durch Ortsbegehung

### **1.1.2. Rechtliche Grundlagen**

Als rechtliche Grundlagen dienen:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz  
-BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. S. 3573) zuletzt geändert am  
6. August 1993 (BGBl. 'S. 1458 ) .

Baden - Württemberg: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Land-  
schaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien Landschaft  
(Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (BGI. 1976 S. 96),  
zuletzt geändert am 29. März 1995 (GBl. S. 385).

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf  
dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und  
Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309),  
zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).

## **1.2. Bestandsaufnahme und Bewertung des Planungsraumes**

### **1.2.1. Lage**

Ackerflächen, Grünland , Gärten und Wiesenflächen am Ortsrand von Wertheim - Sonderriet.

### **1.2.2 Naturräumliche Einordnung**

Nach der Naturräumlichen Gliederung von Deutschland (nach Mensching und Wagner) befindet sich der Planungsraum im Übergangsbereich zwischen dem westlich gelegenen Spessart und dem östlich angrenzenden mainfränkischen Gäuland innerhalb des Gebietes " Wertheimer Maintal".

### **1.2.3 Flächennutzung**

Der gesamte Teil des Planungsraumes wird als Ackerflächen Grünland und Wiese genutzt (vgl. Bestandsplan) bzw liegt brach.

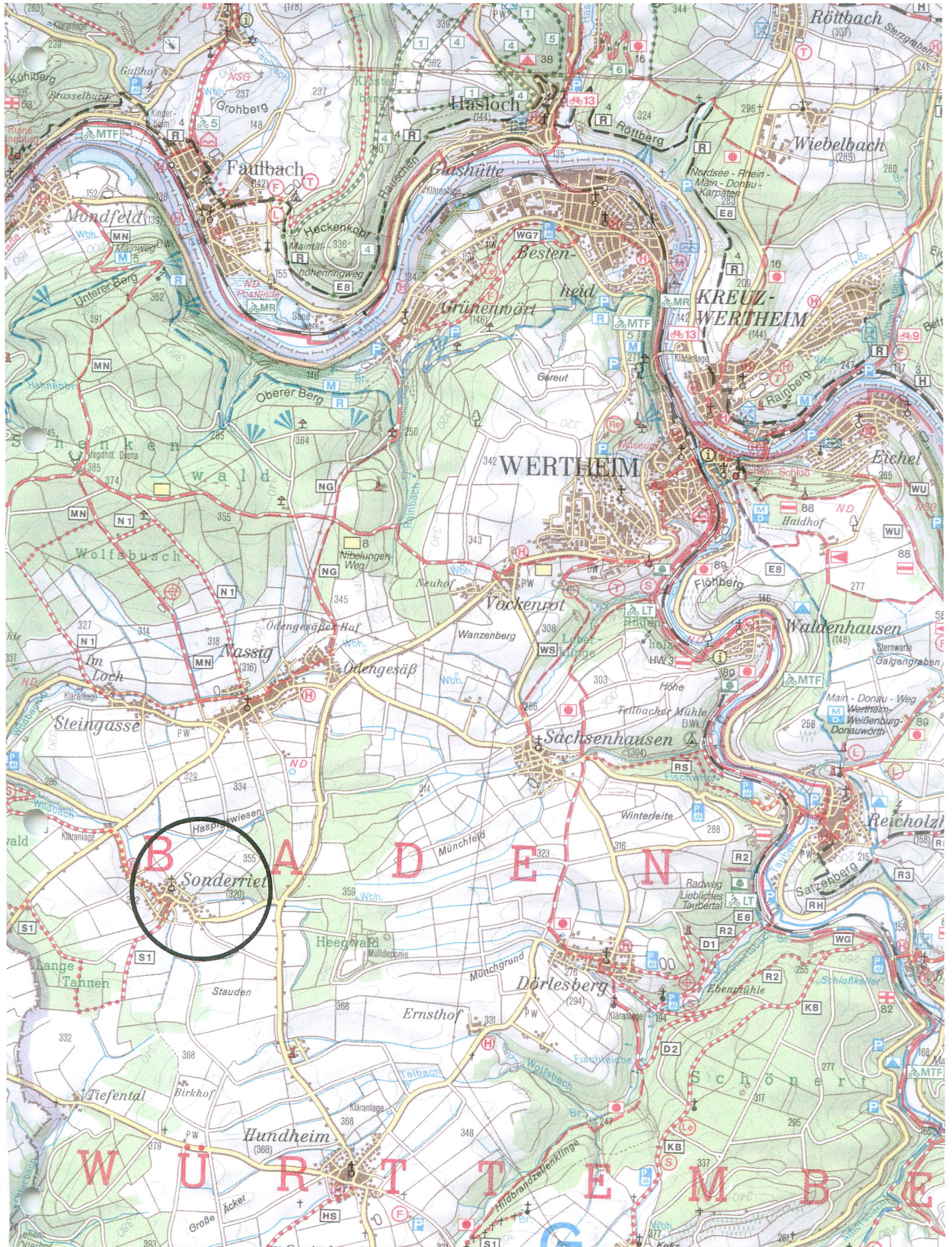
### **1.2.4 Geologie**

Der Untersuchungsraum Wertheim befindet sich geologisch gesehen im Mittleren Buntsandstein des Trias. Dieser Bereich zeichnet sich durch Sandstein zum Teil mit Geröllen sowie Ton- und Schluffsteine aus.

### **1.2.5 Wasser**

Der Weiherbach fließt als gefaßter ( flurbereinigter ) Bachlauf neben einem befestigten Bitumenweg im östlichen Bereich durch das Planungsgebiet.





### 1.2.6 Klima

Die Region Wertheim ist großklimatisch dem Bereich des warmgemäßigten Regenklimas (Klimaklassifikation von Köppen ) zuzuordnen.

Die mittlere Niederschlagshöhe liegt bei 800 - 850 mm/Jahr und die größte Niederschlagshöhe bei 900 - 1.000 mm/Jahr.

### 1.2.7 Flora / Fauna

#### ***Potentielle Natürliche Vegetation (PNV)***

#### **Vegetationsgebiet**

Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

*(Galio-Carpinetum typicum )*

Nordbayern Rasse

#### **Hauptverbreitung**

07. Oberpfälzisches Obermainisches Hügelland

08. Fränkische Alb

11. Fränkisches Keuper Lias Land

13. Mainfränkische Platte

#### **Standort**

Meereshöhe : 150 bis 550 m

Ausgangsgestein : Tone und Mergel des Zechstein, Röt, Keuper, Lias und Dogger, Kalkgesteine und Mergel des Muschelkalk, Löß.

Bodenart : feinsandiger und schluffiger bis toniger Lehm, Ton.

Bodentyp : Pararendzina, Braunerde und Parabraunerde mit hohem bis mittlerem Basengehalt, Braunlehm, Pelosol bis Pseudogley.

### **Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihre Pionier und Ersatzgesellschaften.**

Quercus robur, Quercus petraea, Carpinus betulus, Tilia cordata, Fagus sylvatica, Sorbus torminalis, Fraxinus excelsior, Acer campestre, Prunus avium, Pyrus pyraeaster, Sorbus aucuparia, Betula pendula.

Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, Crataegus oxycantha, Corylus avellana, Prunus spinosa, Lonicera xylosteum, Viburnum lantana, Ligustrum vulgare, Rhamnus cathartica, Rhamnus frangula, Euonymus europaeus, Daphne mezereum, Rosa arvensis, Viburnum opulus, Clematis vitalba.

### **Bodenvegetation der natürlichen Pflanzengesellschaften**

Gallium sylvaticum, Dactylis polygama, Stellaria holistea, Carex umbrosa, Festuca heterophylla, Carex montana, Lamium galeobdolon, Asarum europaeum, Campanula trachelium, Lathyrus vernus, Millium effusum, Brachypodium sylvaticum, Convallaria majalis, Atrichum undulatum, Eurhynchium striatum, Munium undulatum.

### **Nutzungen**

Wälder und Forste, Grünland Mähwiese, Ackerland mit Feldfrüchten.

### **Mantel - Schlag - und Ersatzgesellschaften extensiver landwirtschaftlicher Nutzung**

Hecken und Gebüsche: Ligustro - Prunetum

Schlagfluren : Atropetum belladonnae

Wildrasen Zwerstrauchheiden und Streuwiesen: Onobrychido-Brometum

Gentiano-Koelerietum

### **Ersatzgesellschaften intensiver landwirtschaftlicher Nutzung**

Futterwiesen : Dauco-Arrenatherum, Alchemillo- Arrenatherum

Weiden : Lolio-Cynosuretum, Alchemillo-Cynosuretum

Ackerunkrautgesellschaften : Setario-Veronicetum, Geranio-Allietum, Alchemillo - matricarietum , Etc..

Die PNV des Untersuchungsraumes ist ein typischer Hainsimsen-Buchenwald. Als bodenständige Gehölze sind die Buche, Traubeneiche, Vogelbeere, Espe, Salweide, Faulbaum, Besenginster und die Sandbirke anzuführen.

Die typische Bodenvegetation, die artenarm und oft lückenhaft ist, setzt sich aus *Luzula albida*, *Derchampsia flexuosa*, *Agrostis tenuis*, *Carex pilulifera*, *Oxalis acetosella*, *Vaccinium myrtillus*, *Gymnocarpium dryopteris*, *Pteridium aquilinum* und *Polytrichum attenuatum* (Auswahl!) zusammen.

### ***Reale Vegetation***

Eine floristische Erhebung für den Untersuchungsraum wurde im Rahmen von Begehungen der Fläche im Herbst 1998 vorgenommen:

Die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Biotoptypen sind:

- \* Grünland
- \* Wiesen
- \* Gärten
- \* Ackerflächen, intensiv.

Bei der Begehung konnten keine faunistischen Zufallsbeobachtungen gemacht werden. Faunistische Erhebungen bzw. Gutachten liegen nicht vor.

### **1.2.8 Landschaftsbild und Erholungsnutzung**

Das am Ortsrand von Sonderriet gelegene Gebiet sollte aus Gründen des Landschaftsbildes eingegrünt werden.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch entsprechende Maßnahmen (Eingrünung) reduziert werden.

### **1.2.9 Schutzgebiete**

Der Untersuchungsraum befindet sich **nicht** innerhalb eines Schutzgebietes (kein LSG , kein NSG und auch kein WSG).

### **1.3. Bewertung des Planungsraumes**

#### **1.3.2 Bewertung des Naturhaushaltes**

Die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die vorgesehene Bebauung des Wohngebietes W A Neuplanung ist durch entsprechende Festsetzungen so gering wie möglich zu halten.

Durch weitgreifende Ausgleichsmaßnahmen ist der nicht zu vermeidende Eingriff zu kompensieren. Dies erfolgt durch die Auswahl von ökologisch sinnvollen Flächen und Maßnahmen .

Die Eingriffsbewertung wurde aufgestellt nach der :

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).

#### **1.3.3 Bewertung des Landschaftsbildes**

Das Planungsgebiet stellt keinen Fremdkörper im Landschaftsbild dar. Die Lage ist nicht exponiert.

Aus diesem Grunde ist eine Eingrünung anzustreben. Auch auf den Privatgrundstücken sollte durch entsprechende Festsetzungen eine Begrünung veranlasst werden.

Siehe Bauordnerische Festsetzungen.

## **Protokoll**

### **Wohngebiet Hofäcker in Sonderriet**

**Begehung und Bestandsaufnahme und Fotodokumentation im Mai 1999**

**Das Gelände besteht aus intensiven Ackerflächen, Wiesenflächen und Gärten der Anwohner. Bitumenwege und Graswege durchschneiden das Gelände.**

**Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist intensiv.**

**Die ortsübliche Vegetation ist vorherrschend.**

**Keine faunistischen Zufallsbeobachtungen.**

**Am Rande des geplanten Wohngebietes ist ein gefaßter Bachlauf, der Weiherbach, neben einem befestigten Weg.**

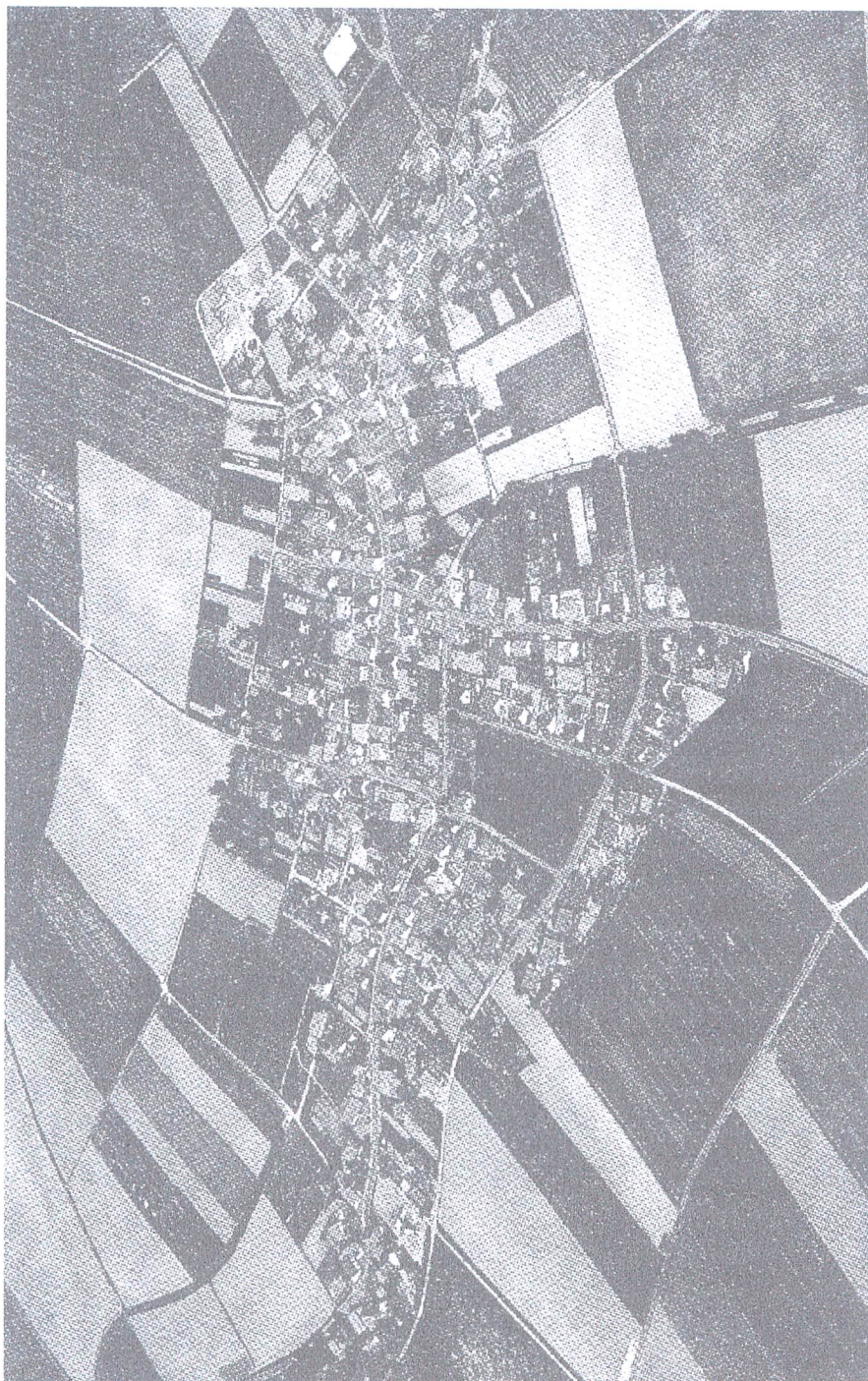
**Topografie: leichte Geländeneigung, ca unter 5 % zum Bachlauf hin.**

**W. Etzel Mai. 1999**

# **A N L A G E N**

- 1. Luftbild**
- 2. Bilddokumentation**
- 3. Bestandsplan**
- 4. Literaturverzeichnis**







## Anlage 2: Bilddokumentation


























# Bebauungsplan Wohngebiet „Hofäcker“ Wertheim-Sonderriet

PLAN NR. 173

Planbereich: Baubereich 13  
Bestand der Planung: 1 Plan und Schriftliche Festsetzungen ( Seiten)  
Gesetzliche Grundlagen: Baugesetzbuch 1990 (BauGB)  
Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)  
Landesbauordnung 1996 (LBO)








## Zeichenerklärung

-  Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
-  Baugrenze § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
-  Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO

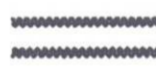


## Ökologischer Bestandsplan

Aufnahmeplan  
STADT WERTHEIM SONDERRIET  
WOHNGEbiet HOFÄCKER  
NEUPLANUNG

## LEGENDE

-  Grünland, Wiese, intensiv
-  Ackerfläche intensiv
-  Privat - Gärten
-  Bachlauf
-  Asphaltweg, Betonweg
-  Feldgehölz
-  Einzelbaum,

Büro für Grünplanung  
W. Etzel, Dipl. Ing. Landschaftspflege  
Garten- und Landschaftsplanung  
Breslauerstr. 82  
97877 Wertheim  
Tel.: 09342 21 456

-  Fläche für die Wasserversorgung § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB
-  Flächen für Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. (7) BauGB



Original v. Etzel

|   |             |            |         |            |
|---|-------------|------------|---------|------------|
| C   |             |            |         |            |
| A   | 18.05.00    | ch         | Hil     |            |
| Anderungsindex                                  | Datum       | Name       | Geprüft | Geändert   |
| <b>Hochbau- und Planungsamt</b>                 |             |            |         |            |
| Bebauungsplan                                   |             |            |         |            |
| Wohngebiet „Hofäcker“,<br>Wertheim - Sonderriet |             |            |         |            |
| Maßstab:  | 1 : 500     | Datum:     |         | 26.04.2000 |
| Blatt Nr.:                                      | Anlage Nr.: | Gezeichnet | Hil     |            |

# Bebauungsplan Wohngebiet „Hofäcker“ Wertheim-Sonderriet

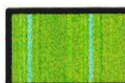
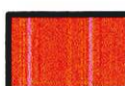
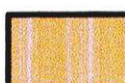



PLAN NR. 173

Planbereich: Baubereich 13  
 Bestand der Planung: 1 Plan und Schriftliche Festsetzungen ( 1 Seiten)  
 Gesetzliche Grundlagen: Baugesetzbuch 1998 (BauGB)  
 Baunutzungsverordnung 1990 (BauNVO)  
 Landesbauordnung 1996 (LBO)

## Zeichenerklärung

### Ökologischer Bestandsplan

Aufnahmeplan  
 STADT WERTHEIM SONDERRIET  
 WOHNGEBIET HOFÄCKER  
 NEUPLANUNG

-  Grünland, Wiese, intensiv
-  Ackerfläche, intensiv
-  Privat-Gärten
-  Bachlauf
-  Asphaltweg, Betonweg
-  Feldgehölz
-  Einzelbaum

Büro für Grünplanung  
 W. Etzel, Dipl. Ing. Landespflege  
 Garten- und Landschaftsplanung  
 Breslauerstr. 82  
 97877 Wertheim  
 Tel.: 09342-21456

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
 § 9 Abs. (7) BauGB



|   |            |                   |         |          |
|---|------------|-------------------|---------|----------|
| C   |            |                   |         |          |
| B   |            |                   |         |          |
| A   | 18.05.00   | ch                | Hil     |          |
| Änderungsindex  | Datum      | Name              | Geprüft | Geändert |
| <br>Hochbau- und Planungsamt |            |                   |         |          |
| Bebauungsplan<br>Wohngebiet „Hofäcker“,<br>Wertheim – Sonderriet  |            |                   |         |          |
| Grünordnungsplan<br>Ökologischer Bestandsplan   |            |                   |         |          |
| Maßstab:  | 1 : 500    | Datum: 26.04.2000 |         |          |
| Blatt Nr.   | Anlage Nr. | Gezeichnet        | Hil     |          |

**Literaturliste:**

# GRÜNORDNUNGSPLAN

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. S. 3573) zuletzt geändert am 6. August 1993 (BGBl. 'S. 1458) .

Baden - Württemberg: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (BGI. 1976 S. 96), zuletzt geändert am 29. März 1995 (GBl. S. 385).

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).



## **Teil 2 : Ausgleichsmaßnahmen**

### **Inhalt**

1. Biotopwertberechnungen; Ermittlung des Ausgleichs.
2. Bestandsbewertung
3. Eingriffsbewertung
4. Zusammenfassung
5. Tabelle : Biotopwertberechnung

### **Anlagen**

1. Biotopwerttabelle
2. Richtlinie

### 1. Biotopwertberechnung, Ermittlung des Ausgleichs .

Nachfolgend wurden nun nach der

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980

die Biotopwertberechnungen durchgeführt.

Es wurden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

### 2. Bestandsbewertung

Den Bestandsflächen wurden die überbaubaren Flächen gegenübergestellt.

### 3. Eingriffsbewertung

Siehe hierzu nachfolgende Berechnung

Es wurden die entsprechenden Massnahmen ermittelt , um einen ökologischen Ausgleich zu erzielen.

Eingriffe:

-ca 17 000 m<sup>2</sup> Grünlandfläche, mit offenem Boden und der entsprechenden biotopmäßigen Bewertung werden zu einer Wohnbaugebietsfläche mit einer GRZ von 0,4

insgesamt gehen ca 17.000 m<sup>2</sup> bisher unversiegelter Boden als Vegetationsstandort mit allen Auswirkungen für den Biotop- und Artenschutz, den Boden, den Bodenwasserhaushalt, des Lokalklimas und des Landschaftsbildes verloren.

Es entsteht eine überbaubare Fläche von ca 6.980 m<sup>2</sup>, welche vollkommen überbaut werden kann.

Ausserdem werden zusätzlich ca 1.640..m<sup>2</sup> als Strassenfläche versiegelt.

#### 4. Zusammenfassung

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes und des Grünordnungsplanes wurde auf eine möglichst ökologisch verträgliche Planung geachtet.

Desweiteren wird eine Ausgleichs-Maßnahme durchgeführt um den Flächenverbrauch des Eingriffs zu kompensieren.

Durch die Festsetzungen im Grünordnungsplan, wie zum Beispiel ein Pflanzgebot für die nicht überbaubaren Flächen, wird die Bebauung umweltverträglich gestaltet.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen wird durch den Eingriff durch die Bebauung keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes entsteht.

Für eine ausgeglichene Ökologische Bilanz wurden folgende Ausgleichsmaßnahmen getroffen:

Das städtische Grundstück Fl. Nr. 14866 in Sonderriet (Maifeuerplatz) mit naturnaher Grünfläche wurde in einer Teilfläche( ca 3.600 m<sup>2</sup> ) als Ausgleich festgesetzt

Die Ökologische Bilanz anhand der nachfolgenden Biotopwerttabelle ist nach den Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Es besteht **kein** Grünflächendefizit.

| Biotopwertberechnung                                       |      | Wertheim SONDERRIET WA HOFÄCKER |                        |                           |                            |
|--|------|---------------------------------|------------------------|---------------------------|----------------------------|
| Büro für Grünplanung, W. Etzel, Dipl. Ing., 97877 Wertheim |      | Tel 21456                       |                        |                           |                            |
| Bestandsaufnahme   | Wert | m2 ALT<br>vor Massnah           | m2 NEU<br>nach Massnah | Punkte ALT<br>vor Massnah | Punkte NEU<br>nach Massnah |
| Nutzung  |      |                                 |                        |                           |                            |
| Ackerfläche 11.191<br>intensiv                             | 13   | 8.848                           | 0                      | 115.024                   | 0                          |
| Wiese 06.910 int<br>int                                    | 21   | 0                               |                        | 0                         | 0                          |
| Wiese 06.320<br>intensiv                                   | 27   | 9.904                           | 0                      | 267.408                   | 0                          |
| Bach 05.250<br>Graben                                      | 23   | 755                             | 0                      | 17.365                    | 0                          |
| Feldgehölz 04.600<br>Bewuchs                               | 56   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Boden 10.530<br>offen Lager                                | 6    | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Verkehrinsel 11.221<br>Strassenbegl.                       | 14   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Versiegelt FI 10.510<br>Strassen                           | 3    | 2.672                           | 0                      | 8.016                     | 0                          |
| Schotterweg 10.530<br>weg                                  | 6    | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Grassweg 10.610<br>Grass                                   | 21   | 1.459                           | 0                      | 30.639                    | 0                          |
| Feldrain 09.150<br>Rand                                    | 36   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Strassenrand 09.160<br>Rand                                | 13   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Gebäude 10.710<br>Dach                                     | 3    | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Hecken 02.400<br>Gehölze                                   | 27   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Offener Boden 10.530<br>Lager                              | 6    | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Hausgärten 11.222<br>Bestand                               | 25   | 9.512                           | 0                      | 237.800                   | 0                          |
| Felswand 10.130  | 26   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Grubengewässer 05.343                                      | 25   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Feuchtb.temp 05.345  | 25   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| Hecken 02.400  | 27   | 0                               | 0                      | 0                         | 0                          |
| <b>ÜBERTRAG</b>  |      | <b>33.150</b>                   | <b>0</b>               | <b>676.252</b>            | <b>0</b>                   |

| NUTZUNG  | Pkte | m2 alt | m2 neu  | Pkte alt | Pkte neu |
|--|------|--------|---------|----------|----------|
| Ü B E R T R A G  |      | 33.150 |         | 676.252  | 0        |
| <b>Eingriff</b>  |      |        |         |          |          |
| Zu bebauende Fläche<br>lt B - Plan davon 0,40<br>von 17.540 m2                       | 3    |        | 6.980   |          | 20.940   |
| Grünfläche lt B Plan<br>Pflanzgebot  | 27   |        | 10.470  |          | 282.690  |
| Öffentl. Grün<br>Parkplätze lt B Plan<br>Strasse                                     | 27   |        | 1.250   |          | 33.750   |
| Bach 05.250  | 23   |        | 755     |          | 17.365   |
| Teerweg 10.510   | 3    |        | 3563    |          | 10.689   |
| Hausgärten 11.222  | 25   |        | 9056,5  |          | 226.413  |
| Feldweg  | 6    |        | 1075    |          | 6.450    |
| 100 Bäume Randflächen  | 31   |        | 100     |          | 3.100    |
|  |      |        |         |          | 0        |
| Doppelt berechnete Flächen<br>durch B -Plan Eingriffe                                |      |        | -100    |          |          |
| Ausgleich, Maifeuerplatz<br>Fl. Nr. 14866  | 21   |        | 3600    |          | 75600    |
| naturnah Wiese 06.930<br>anteilig ca 3.600 m2  |      |        |         |          | 0        |
| <b>S U M M E</b>   |      | 33.150 | 33.150  | 676.252  | 676.997  |
| <b>DIFFERENZ ALT-NEU</b>   |      |        |         |          | -745     |
| Entspricht Pflanzfläche  | 27   |        | -28     |          |          |
| Ausgleichsbetr. Hess   | 0,62 |        | -461,59 |          |          |
| Die angegebenen m2 Werte wurden teils vor Ort gemessen, teils mit dem Planimeter und |      |        |         |          |          |
| mit dem Masstab von Plänen ermittelt. Die Werte haben keine Vermessungsgenauigkeit   |      |        |         |          |          |
| und dienen nur der Flächenberechnung für Zwecke der Grünordnungsplanung und der      |      |        |         |          |          |
| Bauleitplanung   |      |        |         |          |          |
| Database Bioto699.xls  |      |        |         |          |          |



| Position      | KE                | Fo | Faktor     | Wert1   | Wert2   | Wert3  | Wert4 | Wert5 | Masse             |
|---------------|-------------------|----|------------|---------|---------|--------|-------|-------|-------------------|
| 05            | 11.191 Acker      |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| Acker         |                   | 4  | 1.000      | 155.000 | 38.000  |        |       |       | 5890.00           |
|               |                   | 4  | 1.000      | 12.000  | 97.000  |        |       |       | 1164.00           |
|               |                   | 4  | 1.000      | 69.000  | 26.000  |        |       |       | 1794.00           |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | -----             |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | 8848.00 ✓         |
| 06            | 11.222 Hausgärten |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| Hausgärten    |                   | 4  | 1.000      | 20.000  | 38.000  |        |       |       | 760.00            |
|               |                   | 4  | 1.000      | 34.000  | 82.000  |        |       |       | 2788.00           |
|               |                   | 4  | 1.000      | 62.000  | 26.000  |        |       |       | 1612.00           |
|               |                   | 1  | 1.000      | 20.000  | 56.000  |        |       |       | 560.00            |
|               |                   | 4  | 1.000      | 21.000  | 31.000  |        |       |       | 651.00            |
|               |                   | 5  | 1.000      | 20.000  | 45.000  | 55.000 |       |       | 1787.50           |
|               |                   | 1  | 1.000      | 36.000  | 27.000  |        |       |       | 486.00            |
|               |                   | 4  | 1.000      | 28.000  | 31.000  |        |       |       | 868.00            |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | -----             |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | 9512.50 ✓         |
| 07            | Gesamtfläche      |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| Gesamt        |                   | 91 | wie pos 01 |         |         |        |       |       | 755.00            |
|               |                   | 91 | wie pos 02 |         |         |        |       |       | 9904.00           |
|               |                   | 91 | wie pos 03 |         |         |        |       |       | 2672.00           |
|               |                   | 91 | wie pos 04 |         |         |        |       |       | 1458.50           |
|               |                   | 91 | wie pos 05 |         |         |        |       |       | 8848.00           |
|               |                   | 91 | wie pos 06 |         |         |        |       |       | 9512.50           |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | -----             |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | 33150.00          |
| 11            | 05.250 Bach       |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| nach Eingriff |                   | 91 | wie pos 01 |         |         |        |       |       | 755.00            |
| 12            | 06.320 Wiese      |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| nach Eingriff |                   | 91 | 1*0,00     |         |         |        |       |       |                   |
| 13            | 10.510 Teerweg    |    |            |         |         |        |       |       |                   |
| nach Eingriff |                   | 91 | wie pos 03 |         |         |        |       |       | 2672.00           |
|               |                   | 4  | 1.000      | 1.000   | 110.000 |        |       |       | 110.00            |
|               |                   | 4  | 1.000      | 1.000   | 92.000  |        |       |       | 92.00             |
|               |                   | 4  | 1.000      | 72.000  | 5.500   |        |       |       | 396.00            |
|               |                   | 4  | 1.000      | 32.000  | 4.000   |        |       |       | 128.00            |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | -----             |
|               |                   |    |            |         |         |        |       |       | Übertrag: 3398.00 |

| Position      | KE     | Fo                      | Faktor      | Wert1   | Wert2  | Wert3 | Wert4     | Wert5 | Masse              |          |
|---------------|--------|-------------------------|-------------|---------|--------|-------|-----------|-------|--------------------|----------|
|               |        |                         |             |         |        |       | Übertrag: |       | 3398.00            |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 15.000  | 11.000 |       |           |       | 165.00             |          |
|               |        |                         |             |         |        |       |           |       | -----<br>3563.00   |          |
| 14            | 10.610 | Grasweg                 |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 91                      | 1*0,00      |         |        |       |           |       |                    |          |
| 15            | 11.191 | Acker                   |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 91                      | 1*0,00      |         |        |       |           |       |                    |          |
| 16            | 11.222 | Hausgärten              |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 91                      | wie pos 06  |         |        |       |           |       |                    | 9512.50  |
|               |        | 4                       | -1.000      | 22.000  | 32.000 | ✓     |           |       | -704.00            |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 8.000   | 31.000 | ✓     |           |       | 248.00             |          |
|               |        |                         |             |         |        |       |           |       | -----<br>9056.50 ✓ |          |
| 17            | 10.530 | Feldweg                 |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 4                       | 1.000       | 205.000 | 3.000  |       |           |       | 615.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 80.000  | 1.500  |       |           |       | 120.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 110.000 | 2.000  |       |           |       | 220.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 30.000  | 4.000  |       |           |       | 120.00             |          |
|               |        |                         |             |         |        |       |           |       | -----<br>1075.00 ✓ |          |
| 18            | 00.000 | Öffentl. Grünflächen    |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 4                       | 1.000       | 205.000 | 2.000  |       |           |       | 410.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 80.000  | 3.000  |       |           |       | 240.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 105.000 | 3.000  |       |           |       | 315.00             |          |
|               |        | 4                       | 1.000       | 95.000  | 3.000  |       |           |       | 285.00             |          |
|               |        |                         |             |         |        |       |           |       | -----<br>1250.00 ✓ |          |
| 19            | 00.000 | Überbaubare Restflächen |             |         |        |       |           |       |                    |          |
| nach Eingriff |        | 91                      | wie pos 07  |         |        |       |           |       |                    | 33150.00 |
|               |        | 91                      | -wie pos 11 |         |        |       |           |       |                    | -755.00  |
|               |        | 91                      | -wie pos 12 |         |        |       |           |       |                    |          |
|               |        | 91                      | -wie pos 13 |         |        |       |           |       |                    | -3563.00 |
|               |        | 91                      | -wie pos 14 |         |        |       |           |       |                    |          |
|               |        |                         |             |         |        |       | Übertrag: |       | -----<br>28832.00  |          |





NATUR  
IN HESSEN



HESSISCHES MINISTERIUM FÜR  
LANDESENTWICKLUNG,  
WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT,  
FORSTEN UND NATURSCHUTZ

*Zur Bemessung der Abgabe bei  
Eingriffen in Natur und Landschaft*



# Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz

September 1994

Vorwort

## Die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe ist kein Buch mit sieben Siegeln

Wer bauen will und dafür ein Stück Natur in Anspruch nimmt, muß Schadenersatz leisten – am besten durch Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe des Eingriffs. Ist das nicht möglich, muß eine Ausgleichsabgabe entrichtet werden. So steht es seit 1980 im Hessischen Naturschutzgesetz. Mit Erlaß vom 17. Mai 1992 hat mein Ministerium die Berechnung und Erhebung dieser Abgabe neu geregelt. Entwickelt wurde ein einheitliches und allgemeingültiges Verfahren. Es ist für die betroffenen Bauherren nachvollziehbar und macht den Behörden eindeutige Vorgaben bei der Ermittlung der Abgabenhöhe.

Diese Broschüre stellt die neue Richtlinie vor. Der Leitfaden soll vor allem Architekten helfen, die für einen Bauantrag notwendigen naturschutzrechtlichen Unterlagen vollständig zu erstellen, damit das Baugenehmigungsverfahren zügig durchgeführt werden kann. Die Broschüre enthält die für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung einschlägigen Regelungen des Hessischen Naturschutzgesetzes, die Anforderungen an die mit dem Bauantrag vorzulegende Eingriffs- und Ausgleichsplanung sowie den Wortlaut der Ausgleichsabgabenrichtlinie.

In die dritte Auflage der Broschüre mußten die ab dem 1. Mai 1993 neu geltenden Vorschriften zur Erhebung der Ausgleichsabgabe im besiedelten Bereich aufgenommen werden. Der hierzu ergangene Erlaß meines Hauses vom 19. August 1993 gibt Hinweise, wie die neuen Vorschriften anzuwenden sind.

Basis für die Abgabeberechnung ist eine Liste, die alle gängigen Flächentypen – von der versiegelten Fläche bis zu Feuchtbiotopen – nach ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einstuft. Wer einen wertvollen Bereich bebaut, muß mehr Ausgleich leisten oder, wenn dies nicht möglich ist, eine höhere Abgabe zahlen.

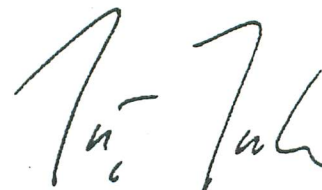
Die Höhe der Abgabe richtet sich danach, wieviel Natur zerstört wird und in welcher Form und Qualität der Bauherr Ausgleichsmaßnahmen vorsieht und vornimmt. Wer zum Beispiel bei einem Neubau nur wenig Boden versiegelt, das Dach begrünt und neue Lebensräume für Flora und Fauna schafft, muß wenig oder gar keine Abgabe zahlen. Grundsätzlich darf das Bauvorhaben erst beginnen, wenn die festgesetzte Ausgleichszahlung geleistet ist.

Zusammen mit dem Eingriffs- und Ausgleichsplan muß der Antragsteller erst einmal eine Flächenbilanz vorlegen. Darin werden die vor der Baumaßnahme auf dem Grundstück bestehenden Flächennutzungen den nach der Beendigung des Eingriffs und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen vorhandenen Nutzungen gegenübergestellt.

Landschaftsarchitekten oder -planer helfen, Probleme bei der Eingriffs- und Ausgleichsplanung oder bei der Aufstellung dieser Flächenbilanz zu lösen. Die Adressen solcher Fachplaner stehen im Branchenfernsprechbuch. Sie können auch bei der Architektenkammer in Wiesbaden bzw. bei der nächsten Naturschutzbehörde erfragt werden. Die Naturschutzbehörden geben Ihnen außerdem weitere Auskünfte über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Die Ausgleichsabgabe fließt übrigens nicht dem allgemeinen Staatshaushalt zu. Die eingenommenen Gelder müssen von den Naturschutzbehörden zweckgebunden für die Verbesserung von Natur und Landschaft verwendet werden. Auf diese Weise wird für den an einer Stelle durch ein Bauvorhaben entstandenen Naturschaden durch landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Stelle der Natur „etwas Gutes“ getan und natürliche Räume werden gestärkt.

Ich bin sicher, daß die Richtlinie einen Beitrag leistet, der Natur zu ihrem Recht zu verhelfen. Denn Natur verpflichtet uns alle.



Jörg Jordan

Wiesbaden, im September 1994

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft   | 7  |
| Begriffsbestimmungen  | 13 |
| Wertliste   | 15 |
| Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der Richtlinien   | 20 |
| Musterplan (Beispiel)   | 23 |
| Flächenbilanz (Beispiel)  | 24 |
| Auszug aus dem Hessischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBL. I S. 309)        | 25 |
| Auszug aus der Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 | 28 |
| Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 8 b Abs. 2)   | 28 |
| Erlaß vom 19. August 1993 zu § 8 b Abs. 2 BNatSchG  | 29 |
| Formblatt   | 30 |

Materialien können Sie anfordern:  
Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz,  
Hölderlinstraße 1-3,  
65187 Wiesbaden,  
Referat V 2

## Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft

### 1. Einführung

(Begriffsbestimmungen siehe Anlage 1)

#### 1.1. Grundlagen

Nach dem Hessischen Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die nicht vollständig ausgeglichen werden können oder bei denen zur Verwirklichung von besonderen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf einen Ausgleich verzichtet wird, eine Abgabe (Ausgleichsabgabe) zu erheben. Um sicherzustellen, daß die gesetzlichen Vorschriften im Lande Hessen einheitlich umgesetzt werden, bedarf es näherer Bestimmungen.

**1.1.1** Der Hessische Gesetzgeber hat zur näheren Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe keine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Daraus folgt, daß die nähere Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe aufgrund der gesetzlichen Vorschriften hergeleitet werden muß.

**1.1.2** Ziel der Ausgleichsabgabe ist, alle Vorteile, die durch die nicht ausgeglichene Inanspruchnahme von Gemeinschaftsgütern entstehen, abzuschöpfen, um so zu einer Gleichbehandlung aller Eingriffe zu kommen. Es soll keinen Vorteil bringen, mit der Natur verschwenderisch umzugehen. Vielmehr sollen über die Ausgleichsabgabe diese sozialen Kosten in die Kalkulation des Eingreifenden einfließen, soweit sie nicht durch die Schaffung von Ausgleichsmaßnahmen abgedeckt sind (siehe auch: amtl. Begründung, Drucksache 9/1565 S. 34).

#### 1.2 Das Differenzverfahren

Um diesen Zielen gerecht zu werden, wurde mit Erlaß vom 17.12.1987 die „Richtlinie zur Bewertung des Ausgleichs und Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 6 Abs. 3 HENatG) nach dem Differenzverfahren“ vorläufig verbindlich in Kraft gesetzt. In der Folgezeit wurde diese Verwaltungsvorschrift zunehmend kritisiert; zu untergerichtlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Gießen und Frankfurt kam es allerdings erst in jüngster Zeit.

Die jetzt vorliegende Richtlinie versucht dieser Kritik Rechnung zu tragen, indem sie die individuellen Bewertungsspielräume einschränkt und die *Grundeinheit* der Ausgleichsabgabe unabhängig vom Einzelfall objektiv herleitet.

### 1.3 Grundlagen des Berechnungsverfahrens

#### 1.4.1 Der Bewertungsmaßstab

Die vorliegende Richtlinie geht unter Beachtung der Erkenntnisse von Forschung und Praxis vom normativen Ziel- und Wertesystem des Naturschutzrechtes im weitesten Sinne aus. Auch wenn dies nicht im Widerspruch zu wissenschaftlich legitimierte Bewertungsmaßstäben steht, ist hervorzuheben, daß der Bewertungsmaßstab der Richtlinie nicht willkürlich gewählt ist, sondern seine Legitimation in der Fülle der einschlägigen Vorschriften findet, die mit wissenschaftlichen Methoden in eine operationale Hierarchie umzusetzen waren.

Das Ergebnis dieser Umsetzung ist eine Werteliste, die nachvollziehbar und kritikfähig den in Frage kommenden Nutzungs- und Biotoptypen einen bestimmten Grundwert in Punkten je qm zuordnet.

#### 1.4.2 Ableitung der Abgabenhöhe (Geldwert der Grundeinheit)

Der Geldwert der Grundeinheit kann grundsätzlich nicht individuell vom konkreten Eingriff abgeleitet werden, da die naturschutzrechtlich abgeleiteten Punktwerte von Biotop- oder Nutzungstypen untereinander vergleichbar sein müssen. Bezugspunkt der Grundeinheit muß deshalb ein objektiver Maßstab sein, der die unterschiedlichen Möglichkeiten und Maßnahmen zu einer Aufwertung integriert. Hierfür kommen die Kosten durchgeführter Ersatzmaßnahmen in Betracht, die aus einem möglichst großen repräsentativen Kollektiv abgeleitet werden. Nur sie integrieren die verschiedenen Kostenarten wirklichkeitsnah und ohne nicht belegbare Fiktionen. Da nach herrschender Rechtsauffassung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sich nur dadurch unterscheiden, daß bei Ersatzmaßnahmen kein funktionaler Zusammenhang zum Eingriff bestehen muß, ist es zulässig, das Kostenniveau je Wertpunkt beim Ersatz auf das Kostenniveau je Wertpunkt beim Ausgleichsdefizit zu übertragen.

Die vorliegende Richtlinie geht zwar noch von einem einheitlichen Rekultivierungserfolgsindex aus; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß künftig auf breiterer Datenbasis eine Regionalisierung dieses Wertes in Frage kommt.

Vorerst liegt der Richtlinie die Kostenermittlung für tatsächlich durchgeführte Ersatzmaßnahmen zugrunde, die ihrerseits nach der Punktwertliste beurteilt wurden. Dadurch ist sichergestellt, daß auf beiden Seiten – beim Verlust von Werten und Funktionen des Naturhaushaltes und bei deren Schaffung aus der Ausgleichsabgabe mit gleichem Maß gemessen wird. Zwischen dem, was

verloren geht und dem was geschaffen wird, besteht deshalb völlige Wertkonnexität. Dies betrifft selbst solche Funktionen und Werte, die nicht in die Berechnung eingehen, soweit sie durchschnittlich vorliegen.

Der Rekultivierungserfolgsindex (REI) errechnet sich daher aus der Summe der Punktwerte der durchgeführten Ersatzmaßnahmen geteilt durch die hierfür aufgewendeten Kosten; er wird zentral ermittelt und regelmäßig fortgeschrieben.

## **2. Anwendungsbereich, Anwendungsvoraussetzungen**

**2.1** Die Richtlinie ist im gesamten besiedelten und unbesiedelten Bereich anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Der Anwendungsbereich umfaßt damit auch Vorhaben, die aufgrund der §§ 29 – 37 Baugesetzbuch zugelassen werden sollen, die Eingriffe in Natur und Landschaft sind. Die Grundbewertung eignet sich insbesondere für die Bemessung der Ausgleichsabgabe bei Bauvorhaben, die nicht über die umgebende Bebauung herausragen.

**2.2** Vor Anwendung dieser Richtlinie muß die materielle und formelle Zulässigkeit eines Eingriffs abschließend geprüft sein. Die Richtlinie trifft keinerlei Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit eines Eingriffs; sie setzt diese vielmehr voraus. Den Unternehmern und den planenden Berufsgruppen wird jedoch empfohlen, die Inhalte, Zielsetzungen und Auswirkungen der Richtlinie bereits im Planungsprozeß angemessen zu berücksichtigen. Ggf. kann eine frühzeitige Information bei der zuständigen Naturschutzbehörde nützlich sein (vgl. 3.1.7.1).

**2.2.1** Es muß geprüft worden sein, ob der Eingriff vermeidbar ist. Hierzu ist eine technisch-fachliche Optimierung hinsichtlich der Schutzgüter Naturhaushalt, Landschaftsbild, Erholung und Klima nach anerkannten fachlichen Grundsätzen durchzuführen.

**2.2.2** Es muß geprüft worden sein, ob der Eingriff auf den unvermeidlichen Umfang minimiert wurde. Es gelten die vorgenannten Regeln zur technisch-fachlichen Optimierung.

**2.2.3** Es muß sichergestellt sein, daß der Eingriff im möglichen Umfang ausgeglichen wurde. Hierbei ist auf einen *funktionalen* Ausgleich hinzuwirken.

**2.3** Soweit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ein Eingriff im unvermeidlichen Umfang in unvollständig ausgeglichener Form zu genehmigen ist, wird die Ausgleichsabgabe nach nachfolgendem Verfahren berechnet.

**2.4** Die Anwendungsvoraussetzungen sind bindend.

## **3. Anwendung des Verfahrens**

### **3.1. Grundbewertung nach Biotopwertliste**

#### **3.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsplan**

Nach § 2 der „Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken“ vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213) ist der Zustand der Flächen vor dem Eingriff in einem Eingriffsplan darzustellen, insbesondere die Lage und Größe der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Grundstücke und deren derzeitige Nutzung. Nach § 3 der Verordnung ist im Ausgleichsplan der Zustand der Flächen nach Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen darzustellen. Ziel dieser Darstellungen ist es, eine Überprüfung zu ermöglichen, in welchem Umfang die Eingriffsfolgen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

#### **3.1.2 Eingriffsgebiet**

Das zur Berechnung der Abgabe heranzuziehende Eingriffsgebiet ist auf die Flächen zu beschränken, auf denen tatsächlich Eingriffe oder Ausgleichsmaßnahmen stattfinden oder die sonst zur Bewertung nötig sind, weil sie eine Veränderung erfahren (vgl. 3.2.2).

#### **3.1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen für die Grundbewertung**

Entsprechend § 6 Abs. 5 Hessisches Naturschutzgesetz in Verbindung mit § 2 und § 3a der „Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken“ vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213) hat der Verursacher eines Eingriffs den Voreingriffszustand der Flächen getrennt nach den tatsächlich vorhandenen unterschiedlichen Nutzungstypen entsprechend der beigefügten Wertliste (Anlage 3) darzustellen, die jeweiligen Flächenanteile zu ermitteln und in beiliegendes Formblatt (Anlage 4) einzutragen. Im Ausgleichsplan sind die künftigen Nutzungen nach den in der Anlage definierten Nutzungs- und Biotoptypen einzutragen, die jeweiligen Flächenanteile zu ermitteln und ebenfalls im Formblatt (Anlage 4) einzutragen.

Die Wertliste ist entsprechend der Herleitung und der jeweiligen Nutzungs- oder Biotoptypenbeschreibung grundsätzlich bei der Bewertung aller geplanten Eingriffe anzuwenden. Vorhandene Nutzungs- oder Biotopstrukturen sind in die nach der Wertliste vorgesehenen Typen zu zerlegen. Es sind nur solche Nutzungs- oder Biotoptypen zu verwenden, für die ein Punktwert errechnet ist. Soweit für typische Kombinationsbiotop oder bestimmte Umgebungen gesonderte Punktwerte ausgeschrieben worden sind, sind bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nur diese Typen zu ver-

wenden, ggfs. nicht vorhandene Nutzungstypen sind zu interpolieren.

### 3.1.4 Potentielle Entwicklungen

Der Voreingriffszustand ist entsprechend der tatsächlichen und aktuellen Nutzungen oder Biotopstrukturen zu erheben. Potentielle Nutzungsmöglichkeiten oder Entwicklungen bleiben außer Betracht. Wurde eine Fläche rechtswidrig beeinträchtigt, bevor der Eingriff genehmigt wurde, so ist für die Berechnung der Ausgleichsabgabe der davor bestehende Zustand maßgeblich.

### 3.1.5 Gesicherte Ausgleichsmaßnahme

Der Nachausgleichszustand ist aufgrund der Ausgleichsplanung zu bewerten. Der für die Berechnung maßgebliche Nachausgleichsbiotoptyp ist der aufgrund der Ausgleichsplanung nach drei Vegetationsperioden bei planmäßiger Pflege zu erwartende Zustand.

### 3.1.7 Differenzbildung und Berechnung

#### 3.1.7.1 Regelverfahren

Der Antragsteller (Verursacher oder Planer) des Eingriffs hat die ermittelten Flächengrößen mit dem jeweils zutreffenden Punktwert an entsprechender Stelle auf dem Formblatt 1 (Anlage 4; Muster: Anlage 6) zu multiplizieren. Bei Großeingriffen über 10 Hektar Bewertungsfläche ist die Flächenbilanz nach definierten Teilflächen oder Bauabschnitten getrennt aufzustellen, damit eine Kontrolle der Flächenermittlung möglich bleibt. Die im ersten Zuge beteiligte Naturschutzbehörde überprüft stichprobenartig die Flächenangaben, die Flächenbilanz und die ermittelten Punktwertsummen. Diese Naturschutzbehörde multipliziert die Punktwertsummen mit dem jeweils durch Erlass bekanntgegebenen Rekultivierungserfolgsindex und prüft die Vollständigkeit der Bewertung. Soweit im Einzelfall ausnahmsweise erforderlich, führt sie die Zusatzbewertung durch und begründet sie.

#### 3.1.7.2 Verfahren bei Bebauungsplänen

Soweit Eingriffe aufgrund eines rechtskräftigen qualifizierten Bebauungsplans mit Landschaftsplan erfolgen, der einen Ausgleichsbetrag je m<sup>2</sup> überbaute Eingriffsfläche festsetzt, ist dieser Betrag abweichend vom Verfahren nach Nr. 3.1.7.1 (Regelverfahren) zugrunde zu legen [bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung].

### 3.1.8 Abtrennung der Ersatzmaßnahmen

Werden ausnahmsweise vom Verursacher eines Eingriffs neben Ausgleichsmaßnahmen auch Ersatzmaßnahmen durchgeführt, so sind diese Ersatzmaßnahmen getrennt von der Eingriffs- und Ausgleichsflächenbilanz zu berechnen. Die nach Nr. 3.1.7 aus Eingriff und Ausgleich ohne Berücksichtigung von Ersatzmaßnahmen berechnete Ausgleichsabgabe ist festzusetzen. Die bei der Durchführung von Ersatzmaßnahmen nachgewiesenen Kosten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben angerechnet werden; der Erfolg der Ersatzmaßnahmen ist nach diesem Verfahren zu beurteilen.

## 3.2 Zusatzbewertung

### 3.2.1 Anwendungskriterien

Die nutzungs-/biotopwertgebundene Wertermittlung enthält alle flächengebundenen für Hessen durchschnittlich ausgeprägten wertbestimmenden Faktoren, die zur Ermittlung eines erheblichen Ausgleichsdefizits notwendig sind. Zusätzliche Bewertungen kommen nur dann in Betracht, wenn das Biotopwertverfahren zu einer offenbaren und erheblich unvollständigen Bewertung führt. Die Gründe sind schriftlich im Bescheid niederzulegen. Folgende zusätzliche Beurteilungsgrößen können bewertet werden.

### 3.2.2 Beurteilungsgrößen

#### 3.2.2.1 Landschaftsbild

Der Zusatzbewertung sind Objekte zugänglich, deren Höhe 5 Meter übersteigt. Dabei wird unterstellt, daß bis zu dieser Höhe innerhalb eines kurzfristigen Zeitraumes Sichtschutzpflanzungen und andere Sichtschutzmaßnahmen wirksam werden können.

Zu bewerten ist eine ästhetische Wirkungszone, die durch das Vorhaben negativ beeinträchtigt wird. Die Fläche, auf der eine erhebliche ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wahrzunehmen ist, ist flächenmäßig abzugrenzen.

Anrechenbar ist die anteilige unbelastete Wirkungszone, die noch nicht durch landschaftsuntypische Landschaftselemente beeinträchtigt wurde.

(*Beispiel:* Bau eines kleineren technischen Elementes (z. B. Haus) vor der Kulisse eines größeren technischen Elementes (z. B. Hochhaus): Eine ästhetische Zusatzbewertung ist nur dann zulässig, wenn bisher ästhetisch unbeeinträchtigte Wirkungszone durch das neue Vorhaben zusätzlich beeinträchtigt werden.



10

Bau eines Hochhauses in einer bislang flach strukturierten Siedlungsfläche: Zu erfassen ist nur der Raum, der bislang noch nicht durch die bereits vorhandene Siedlungsfläche beeinträchtigt wurde.)

### 3.2.2.2 Vernetzung/Zerschneidung

Werden durch einen Eingriff vorhandene Vernetzungsstrukturen (z. B. Wanderwege von Tierarten) zerschnitten, so kann ein durchschnittlicher Wirkungsraum zusätzlich bewertet werden.

Die Fläche, auf der vorher Vernetzungsbeziehungen bestanden, ist zu erfassen.

Die Wirkungszone ist danach abzugrenzen, in welchem Raum konkrete Wechselbeziehungen bestanden.

*(Beispiel: Zerschneidung von Amphibienwanderwegen: Die Fläche, auf der vor dem Eingriff Wanderungsbewegungen stattfinden, kann mit einem Abschlag zusätzlich bewertet werden.*

Durch einen Eingriff entfallen besondere Biotopstrukturen mit besonderer Vernetzungsfunktion: Die betroffene Fläche kann durch einen entsprechenden Punktaufschlag aufgewertet werden (Voreingriffszustand.)

### 3.2.2.3 Randstörungen

Gehen von einem Eingriff betriebsbedingte, nicht zu einer Änderung des Nutzungstyps führende Beeinträchtigungen der umgebenden Flächen aus, können diese Beeinträchtigungen mit einem besonderen Aufschlag erfaßt werden.

Die Zone, in der wesentliche betriebsbedingte Störungen wirksam werden, ist als Wirkzone abzugrenzen und flächenmäßig zu erfassen.

*(Beispiel: Beeinträchtigung von Brutvorkommen seltener Vogelarten durch betriebsbedingte Lärmauswirkungen einer neu gebauten Straße: Die Fläche des gestörten Brutvorkommens kann zusätzlich bewertet werden.*

Besondere Beeinträchtigungen des Vorkommens seltener Pflanzenvorkommen durch Immissionen oder Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes in Folge eines Eingriffs: Die durch die Randstörungen zusätzlich beeinträchtigte Fläche kann zusätzlich bewertet werden.)

### 3.2.2.4 Klimawirkungen

Eine Beeinträchtigung der horizontalen Luftaustauschprozesse kann zusätzlich bewertet werden.

Zu bewerten ist die Fläche, deren klimatische Bedingungen durch die Störung des Luftaustauschprozesses beeinträchtigt wird.

Die klimatische Wirkzone ist flächenmäßig zu erfassen. *(Beispiel: Eine nach der Flächenschutzkarte aus Gründen des Klimaschutzes freizuhaltende Fläche wird abgeriegelt:*

Die Siedlungsfläche, deren Frischluftzufuhr oder Abluftabfluß gestört wird, ist gutachterlich abzugrenzen und zu bewerten.)

### 3.2.2.5 Besondere örtliche Wirkungszonen (Situationszuschlag)

**3.2.2.5.1** Die Fläche, auf der Nutzungsänderungen stattfinden (bzw. deren Umgebung), hat besondere Funktionen des Erholungswertes. Die Fläche, auf der diese besonderen Funktionen besonders beeinträchtigt werden, ist abzugrenzen und flächenmäßig zu erfassen.

**3.2.2.5.2** Auf der durch Nutzungstypen erfaßten Fläche existieren überdurchschnittlich bedeutsame Vorkommen besonders geschützter Arten. Die Fläche des Vorkommens ist abzugrenzen und flächenmäßig zu erfassen.

**3.2.2.5.3** Die Repräsentanz bestimmter Biotoptypen weicht gravierend von den durchschnittlichen Verhältnissen ab. Die betroffene Fläche ist abzugrenzen und flächenmäßig zu erfassen.

*(Beispiel: Durch die Errichtung eines Gewerbegebietes auf vorherigen Freiflächen im Außenbereich wird ein besonders wichtiges großstadtnahes Erholungsgebiet beeinträchtigt: Die betroffene Fläche ist abzugrenzen und zusätzlich bewertbar.*

Das letzte Restvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art in einer isolierten Feldholzinsel wird beseitigt: Die Fläche der Feldholzinsel ist einer Zusatzbewertung zugänglich.

Letzte Vorkommen eines für den Naturraum besonders typischen Nutzungstyps (z.B. letzte Feuchtwiese in der Aue) wird beseitigt: Die betroffene Biotopfläche ist einer Zusatzbewertung zugänglich.)

### 3.2.3 Korrekturzu-/abschlag

Zu den Punkten 3.2.2.1 bis 3.2.2.5 können bis zu 10 Punkte je qm Zuschlag oder Abschlag vergeben werden.

Ein Abschlag ergibt sich, wenn in der betroffenen Wirkungsfläche durch den Eingriff eine zusätzliche Beeinträchtigung verursacht wird; ein Punktzuschlag ist möglich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen besondere Wirkungen auf bestimmten Flächen zu einer Aufwertung führen. Einer Zusatzbewertung zugänglich ist die

jeweils nicht durch Ausgleichsmaßnahmen kompensier- te Reststörung. Für eine Ansammlung von Einzeleingriffen (z.B. infolge eines Bebauungsplanes) können – soweit eine summarische Berechnung für den Gesamteingriffskomplex erfolgt ist – die sich durch die Zusatzbewertung ergebenden Zu- oder Abschläge anteilig auf die Einzeleingriffe umgelegt werden.

### 3.3 Sonderfälle

In folgenden Sonderfällen kann für Eingriffe oder Teile von Eingriffen eine abweichende Berechnung der Ausgleichsabgabe vorgenommen werden; die Berechnung ist im Einzelbescheid schriftlich zu begründen:

#### 3.3.1 Oberirdische Niederspannungs- oder Fernmeldeleitungen

Im Regelfall ist aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege zu unterstellen, daß eine fachgerechte Verlegung derartiger Leitungen innerhalb der sichtbaren Nutzungsbreite von vorhandenen Straßen oder Wegen möglich ist. Soll im Einzelfall hiervon abgewichen werden, so errechnet sich die Ausgleichsabgabe aus der Differenz zwischen den sich bei oberirdischer Verlegung ergebenden Kosten und den Kosten, die bei unterirdischer Verlegung innerhalb vorhandener Wegekörper entstehen würden.

#### 3.3.2 Zerschneidung von Wanderwegen bedrohter Tierarten, Behinderung des freien Zugangs zu Wald, Flur und Gewässern

Ersparte Kosten für den Bau von Ersatzlebensräumen (soweit möglich; z. B. bei Lurchen), ersparte Kosten für den Bau von Unter- oder Überführungen oder Ersatzzuwegungen.

#### 3.3.3 Zeitlich befristete vorübergehende oder lang andauernde Eingriffe

##### 3.3.3.1 Andauernde Eingriffe

Ist zum Zeitpunkt der Genehmigung abzusehen und ist es Gegenstand der Genehmigung, daß der Eingriff nicht wenigstens in Abschnitten in überschaubarer Zeit beendet und ausgeglichen werden kann, so ist für die Berechnung der Ausgleichsabgabe zu unterstellen, daß es sich um einen Eingriff handelt, dessen zu bewertende Nachausgleichsfläche den Zustand während des laufenden Eingriffs aufweist. Unter Anwendung des üblichen Rechtsgedankens des § 8 Abs. 3 HENatG oder § 218 BGB wird als überschaubarer Zeitraum ein solcher von 30 Jahren unterstellt. Bei Eingriffen, die in der auf Dauer angelegten Bebauung einer Fläche bestehen, ist in der Regel davon auszugehen, daß die durch die Bebauung

entstehende Nutzungsänderung über 30 Jahre anhält, sofern nicht ausdrücklich etwas hiervon abweichendes Gegenstand der Eingriffsgenehmigung war.

##### 3.3.3.2 Zeitlich befristete Eingriffe

Ist abzusehen, daß ein Eingriff erst nach mehr als 3 Jahren, aber in einer kürzeren Zeit als 30 Jahren, beendet und damit in einer absehbaren Form rekultiviert wird, so bemißt sich die Ausgleichsabgabe für die Dauer des Eingriffs als der Anteil der sich nach Nr. 3.3.3.1 ergebenden Ausgleichsabgabe, der sich wie die Dauer des Eingriffs zu 30 Jahren verhält. Für den anschließenden Zeitraum ist die beabsichtigte Folgenutzung nach o.g. Verfahren dem Voreingriffszustand gegenüberzustellen und entsprechend die Ausgleichsabgabe zu berechnen. Bei Eingriffen unter 3 Jahren Dauer ist nur das o.g. Verfahren anzuwenden. Im Einzelfall (z. B. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 HENatG) kann die anteilige Ausgleichsabgabe auch für kürzere Zeiträume berechnet werden; dies ist ggf. gesondert schriftlich zu begründen.

#### 3.3.4 Sonstige Sonderfälle insbesondere bei großräumigen oder umfänglichen, nicht besonders flächenwirksamen Einzelprojekten

Einzelgutachten im Anhalt an die vorstehend beschriebenen Verfahren.

## 4. Verfahrensvorschriften

### 4.1 Ergänzung der Wertliste

Soweit es im Zuge der Anwendung der Richtlinie erforderlich erscheint, auftretende, nicht in der Liste enthaltene Nutzungs- oder Biotoptypen abzugrenzen, sind entsprechende Vorschläge bei den oberen Naturschutzbehörden zu sammeln und jährlich zum 1. Juli an die oberste Naturschutzbehörde zu berichten. Der neu abgegrenzte Nutzungs- oder Biototyp muß in die Systematik der vorliegenden Liste eingepaßt sein. Anhand der vorliegenden Wertrelationen ist ein Biotopwert vorzuschlagen und zu begründen.

### 4.2 Fortschreibung des Rekultivierungserfolgsindex (REI)

Die durch die Durchführung von Ersatzmaßnahmen sich ergebenden Biotopwertveränderungen sind nach dem gleichen System wie bei der Beurteilung von Eingriffen zu erfassen (siehe Nr. 3.1) und den zur Durchführung der Ersatzmaßnahmen verausgabten Kosten gegenüberzustellen. Nach Durchführung von Ersatzmaßnahmen sind in der Vollzugsmeldung die angefallenen Kosten und die tatsächlich sich ergebende Biotopwert-erhöhung nach Biotopwertpunkten gegenüberzustellen

(vgl. mein Erlaß vom 1. März 1991 – V A 4 – 15 m 02 d – 575/91; StAnz 12/1991 S. 786). Die oberen Naturschutzbehörden sammeln jeweils jährlich für Ihren Bereich die entsprechenden Formblätter in Kopie und leiten sie der obersten Naturschutzbehörde bis zum 1. Juli des Folgejahres zu. Diese stellt auf der Grundlage eines gleitenden Dreijahresdurchschnitts den ab dem darauffolgenden Jahr anzuwendenden REI fest und teilt ihn durch Erlaß im Staatsanzeiger mit.

## Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Richtlinie ist/sind:

### Eingriff

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Unabhängig von der Erfüllung dieser Definition im Einzelfall gelten ferner die in § 5 Abs. 1 HENatG unter Nr. 1 - 8 aufgeführten Tatbestände stets als Eingriff.

### Vermeidung, Vermeidungsgebot

Vermeidung ist der Verzicht auf einen Eingriff oder die technisch-fachliche Optimierung eines Eingriffs, so daß keine nachteiligen Eingriffswirkungen entstehen können. Es ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens stets zu prüfen,

1. ob der Eingriff überhaupt vorgenommen werden muß,
2. ob die Eingriffsfolgen vermieden werden können.

### Minimierung

Minimierung ist der teilweise Verzicht auf einen Eingriff oder die teilweise Verhinderung nachteiliger Wirkungen; hierzu gehören auch die Veränderung der Lage, des Umfanges, des Materials sowie eine andere Zeitwahl für die Durchführung. Die Frage, ob ein Eingriff hinreichend minimiert ist, ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### Ausgleich (vollständiger)

Ausgeglichen ist ein Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 6 Abs. 2 Satz 3 HENatG).

### Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind zielgerichtete, auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bezogene Maßnahmen, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff durchgeführt werden. Sie müssen nach Art, Umfang und funktionalem Zusammenhang geeignet sein, die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen ganz oder teilweise zu kompensieren. Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen stehen in unaufhebbarer Zusammenhang; sie sind gemeinsam zu

planen und, soweit sich aus der Natur der Sache nichts anderes ergibt, zeitgleich durchzuführen. Ausgleichsmaßnahmen müssen in gleicher Rechtsverbindlichkeit festgelegt werden wie der Eingriff selbst.

### Rekultivierung

Rekultivierung ist die an naturschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Leitbildern orientierte Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Ausgleichsmaßnahmen. Von diesem grundsätzlichen Ziel kann zur Verwirklichung besonderer Ziele von Natur und Landschaft mit Zustimmung der Naturschutzbehörden abgewichen werden. Insbesondere kann in Sonderfällen auf jede Rekultivierung verzichtet werden, um Lebensstätten für geschützte Tier- und Pflanzenarten zu schaffen (z. B. Steilwände für Uferschwalben). In diesen Fällen ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu zahlen.

### Ausgleichsabgabe

Ausgleichsabgabe ist die nach dem Hessischen Naturschutzgesetz für einen nicht oder nicht vollständig ausgeglichenen Eingriff geschuldete Abgabe. Ihre Höhe bemißt sich nach den ersparten Rekultivierungskosten; das sind die Kosten, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht aufgewendet werden konnten, um verbleibende „erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes“ (§ 6 Abs. 2 Satz 3) zu beseitigen. Bezugspunkt ist ein anderer ähnlicher Eingriff.

### Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind Maßnahmen, die aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden. Sie sollen im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 HENatG). Die Ersatzmaßnahmen sollen die durch Eingriffe verlorengegangenen Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle neu schaffen. Der Gesetzgeber verlangt lediglich unter dem Gesichtspunkt, daß der Bereich, der die Schädigung hinzunehmen hat, auch in den Genuß der adäquaten Vorteile kommt, die vorrangige Durchführung solcher Maßnahmen in der Nähe des Eingriffs.

### Rekultivierungserfolgsindex (REI)

Der Rekultivierungserfolgsindex ist eine Schlüsselzahl, die angibt, welche Mittel aufgewendet werden müssen, um einen bestimmten Rekultivierungserfolg zu erreichen. Er wird auf den gleichen Grundlagen berechnet, wie die Ausgleichsabgabe selbst. Der Rekultivierungserfolgsindex wird anhand der durchgeführten

14  
Ersatzmaßnahmen regelmäßig fortgeschrieben. Rechtlich handelt es sich um ein antizipiertes Sachverständigengutachten.

### **Wertliste**

Die Wertliste ist eine Bewertung von Nutzungs- und Biotoptypen sowie Nutzungs- und Biotoptypgruppen – insbesondere auch solcher, die bei Rekultivierungen häufig sind – anhand des normativen Ziel- und Wertesystems, d.h., der gesetzlichen Vorgaben zu den Werten und Funktionen des Naturhaushaltes. Die Umsetzung erfolgt mit anerkannten fachlichen Methoden. Die Wertliste ist ebenfalls ein antizipiertes Sachverständigengutachten.

### **Zusatzbewertung**

Die Zusatzbewertung ist die in einzelnen Fällen notwendige zusätzliche Bewertung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. bestimmter Vorteile einer Ersatzmaßnahme, die von der Grundbewertung nach Wertliste nicht erfaßt sind. Sie ist keine Ermessensausübung, sondern gerichtlich nachprüfbar Rechtsanwendung. Sie ist stets zu begründen.

## Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen

Typ-Nr. Standard- Biotop-/Nutzungstypen Biotopwert

### 01.000 Wald

#### 01.100 Laubwald

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 01.110 | Buchenwald (naturnah)                         |    |
| 01.111 | bodensaurer                                   | 58 |
| 01.112 | mesophiler                                    | 64 |
| 01.113 | Kalk -  | 64 |
| 01.114 | Buchenmischwald<br>(forstlich überformt)      | 41 |
| 01.117 | Buchenaufforstungen vor<br>Kronenschluß (neu) | 31 |

#### 01.120 Eichenwald (naturnah)

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 01.121 | Eichen-Hainbuchenwald                       | 56 |
| 01.122 | Eichenmischwälder (forstlich<br>überformt)  | 41 |
| 01.123 | bodensaurer, thermophiler<br>Eichenwald     | 64 |
| 01.127 | Eichenaufforstung vor<br>Kronenschluß (neu) | 33 |

#### 01.130 Wassergeprägter Laubwald (naturnah)

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 01.131 | Hartholzauwald                            | 72 |
| 01.132 | Weiden-Weichholzaue                       | 63 |
| 01.133 | Erlen- Eschen- Bachrinnenwald             | 59 |
| 01.134 | Schwarzerlenbrüche                        | 63 |
| 01.135 | Birkenbrüche                              | 63 |
| 01.137 | Neuanlage von Auwald /<br>Bruchwald (neu) | 36 |

#### 01.140 Schlucht-Blockschutt-Laubwald (naturnah)

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 01.141 | Edellaubholzreiche<br>Schlucht-, Schatthang- und<br>Blockschuttwälder | 68 |
| 01.147 | Neuanlage (neu)   | 36 |

#### 01.150 Pionierwald (naturnah)

|        |   |    |
|--------|---|----|
| 01.151 | Waldlichtungen/-wiesen, soweit kein<br>Grünland (neu) | 39 |
|--------|---|----|

01.152 Schlagfluren, Naturverjüngung,  
Sukzession im und am Wald (neu) 32

01.153 Typischer voll entwickelter Waldrand,  
Schwerpunkt Laubholz, gestuft incl.  
Krautsaum 59

01.180 Naturferne Laubholzforste  
nach Kronenschluß 33

01.190 Sonstige Laubwälder

01.191 Mittelwald 56

01.192 Niederwald 63

01.193 Hutewald/Waldweide 59

### 01.200 Nadelwald

#### 01.210 Kiefern

01.211 Sandkiefernwald 62

01.212 andere naturnahe Kiefern-/ Kiefern-  
mischwälder 55

01.217 Kiefernauaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.219 Sonstige Kiefernbestände 24

#### 01.220 Fichten

01.227 Fichtenaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.229 Sonstige Fichtenbestände 24

#### 01.230 Lärchen

01.237 Lärchenaufforstung vor Kronenschluß  
(neu) 26

01.239 Sonstige Lärchenbestände 27

#### 01.290 Sonstige Nadelwälder

01.297 sonstige Nadelholzaufforstungen  
vor Kronenschluß (neu) 26

01.299 Sonstige Nadelwälder 27

### 02.000 Gebüsche, Hecken, Säume

02.100 trockene bis frische, saure 36

02.200 trockene bis frische, basenreiche 41

02.300 nasse 39

02.400 Hecken-/Gebüschpflanzung  
(heimisch, standortgerecht) (neu) 27

|          |  |    |         |   |    |
|----------|--|----|---------|---|----|
| 02.500   | Hecken-/Gebüschpflanzung<br>(standortfremd, Ziergehölze)<br>(neu)  | 23 | 04. 000 | <b>Einzelbäume und Baumgruppen,<br/>Feldgehölze</b>   |    |
| 02.600   | Hecken-/Gebüschpflanzung<br>(straßenbegleitend etc.) (neu)   | 20 | 04.100  | <b>Einzelbaum</b>   |    |
| 02.900   | Sonstige   |    | 04.110  | einheimisch, standortgerecht.<br>Obstbäume* (neu)   | 31 |
| 02.910   | Hohlwege   | 59 | 04.120  | nicht heimisch, nicht standort-<br>gerecht, Exoten* (neu)   | 26 |
| 03.000   | <b>Erwerbsgartenbau, Sonderkulturen,<br/>Streuobst</b>   |    | 04.200  | <b>Baumgruppe</b>   |    |
| 03.100   | <i>Streuobstwiesen</i>   |    | 04.210  | einheimisch, standortgerecht,<br>Obstbäume* (neu)   | 33 |
| 03.110   | Streuobstwiese intensiv bewirtschaf-<br>tet (mehrschürig, Bäume regel-<br>mäßig geschnitten)   | 32 | 04.220  | nicht heimisch, nicht standort-<br>gerecht, Exoten* (neu)   | 28 |
| 03.120   | Streuobstwiese neu angelegt<br>(neu)   | 31 | 04.300  | <b>Allee</b>  |    |
| 03.130   | Streuobstwiese extensiv<br>bewirtschaftet<br>(Als Ausgleichs-/Ersatztyp bei<br>Änderung der Bewirtschaftungs-<br>form an bestehenden Streuobstwiesen)  | 50 | 04.310  | einheimisch, standortge-<br>recht, Obstbäume* (neu)   | 31 |
| 03.200   | <b>Erwerbsgartenbau/Obstbau</b>  |    | 04.320  | nicht heimisch, nicht standort-<br>gerecht, Exoten* (neu)   | 26 |
| 03.210   | <i>Erwerbsgartenbau</i>  |    | 04.400  | <b>Ufergehölzsaum</b>   |    |
| 03.211 + | Erwerbsgartenbau/Sonderkulturen<br>überwiegend Monokultur,<br>intensive Bewirtschaftung; Zier-<br>pflanzen-, Gemüse- und Beeren-<br>obstbau (Unterglasanbau ent-<br>spricht versiegelter Fläche) (neu) | 13 |         | heimisch, <i>standortgerecht*</i>   | 50 |
| 03.220   | <i>Obstbau</i>   |    | 04.500  | <b>Kopfweiden, Kopfpappeln*</b>   | 44 |
| 03.221   | Obstplantagen ohne Untersaat<br>intensiv bewirtschaftete Busch-,<br>Halbstamm- und Spalierobstkultu-<br>ren (neu)  | 14 | 04.600  | <b>Feldgehölz (Baumhecke), großflächig</b>  | 56 |
| 03.222   | Obstplantagen mit Untersaat<br>(neu)   | 23 |         | *) jeweils Trauffläche, zusätzlich darunter liegender<br>Biotoptyp                                    |    |
| 03.223 + | Weinbau, intensive Bewirtschaf-<br>tung ohne Untersaat (neu)   | 17 | 05.000  | <b>Gewässer, Ufer, Sümpfe</b>   |    |
| 03.224 + | Weinbau, intensive Bewirtschaf-<br>tung mit Untersaat (neu)  | 25 | 05.100  | <b>Quellgebiete</b>   |    |
| 03.300   | <b>Baumschulen (neu)</b>   | 14 | 05.110  | ungefaßte Quellen   | 73 |
|          |  |    | 05.120  | gefaßte Quellen   | 3  |
|          |  |    | 05.200  | <b>Fließgewässer</b>  |    |
|          |  |    | 05.210  | naturahe Bachläufe, kleine Flüsse   |    |
|          |  |    | 05.211  | schnellfließende Bäche (Oberlauf)<br>Gewässergüteklasse besser<br>als II (neu)                        | 69 |
|          |  |    | 05.212  | schnellfließende Bäche (Oberlauf)<br>Gewässergüteklasse II<br>und schlechter (neu)                    | 47 |
|          |  |    | 05.213  | mäßig schnellfließende Bäche<br>(Mittellauf), kleine Flüsse<br>Gewässergüteklasse besser als II (neu) | 69 |

|               |  |    |
|---------------|--|----|
| 05.214        | mäßig schnellfließende Bäche (Mittelauflauf), kleine Flüsse Gewässergüteklasse II und schlechter (neu) | 50 |
| 05.220        | <i>Naturnahe Flüsse, Flußabschnitte</i>  | 66 |
| 05.230        | <i>Altarme, Altwasser</i>  | 73 |
| 05.240        | <i>Gräben</i>  |    |
| 05.241 +      | zumind. an Böschungen verkräutete Entwässerungsgräben  | 36 |
| 05.242 +      | neue naturnah angelegte Gräben (neu)   | 29 |
| 05.243 +      | naturferne ausgebaute Gräben – versiegelte Fläche (neu)  | 7  |
| 05.250        | <i>Begradigte und ausgebaute Bäche (neu)</i>   | 23 |
| 05.260        | <i>Kanäle (schiffbar) und naturfern ausgebaute Flußabschnitte</i>                                      | 23 |
| <b>05.300</b> | <b>Stillgewässer</b>   |    |
| 05.310        | <i>Seen, &gt;5m tief, &gt;1 ha</i>   |    |
| 05.311        | oligo- mesotroph   | 63 |
| 05.312        | eutroph  | 38 |
| 05.313        | dystroph   | 66 |
| 05.318        | Neuanlage (neu)  | 29 |
| 05.320        | <i>Flachseen, Weiher, &lt;5m tief, &gt;1 ha</i>  |    |
| 05.321        | oligo- mesotroph   | 66 |
| 05.322        | eutroph  | 35 |
| 05.323        | dystroph   | 66 |
| 05.324        | Neuanlage (neu)  | 25 |
| 05.330        | <i>Natürliche Kleingewässer &lt;1 ha</i>   |    |
| 05.331        | ausdauernde  | 56 |
| 05.332        | temporäre/periodische  | 47 |
| 05.333        | Moorgewässer   | 79 |
| 05.338        | Neuanlage (neu)  | 29 |
| 05.340        | <i>Künstliche Stillgewässer</i>  |    |
| 05.341        | Stauseen (neu)   | 29 |
| 05.342        | Kleinspeicher, Teiche  | 27 |
| 05.343        | Grubengewässer (Kies- und Tongruben, Steinbruch, nicht renaturiert) (neu)                              | 25 |

|                                   |  |           |
|-----------------------------------|--|-----------|
| 05.344                            | Torfstiche   | 43        |
| 05.345                            | Periodische/temporäre Becken (neu)                         | 25        |
| <b>05.400</b>                     | <b>Röhrichte, Riede, Hochstauden</b>                       |           |
| 05.410                            | Schilfröhrichte (neu)                                      | 53        |
| 05.420                            | Bachröhrichte (neu)  | 53        |
| 05.430                            | andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras) (neu)      | 53        |
| 05.440                            | Großseggenriede/-röhricht                                  | 56        |
| 05.450                            | Kleinseggenriede   | 56        |
| 05.460                            | Naßstaudenfluren   | 44        |
| 05.470                            | Spülsaumvegetation   | 44        |
| 05.480                            | Wasserpflanzenbestände (neu)                               | 50        |
| <b>06.000</b>                     | <b>Grasland</b>  |           |
| <b>06.100</b>                     | <b>Feuchtwiesen (neu) durch Vernässung</b>                 |           |
| 06.110                            | nährstoffarme  | 59        |
| 06.120                            | nährstoffreiche  | 47        |
| 06.130                            | Flutrasen  | 42        |
| <b>06.200 + Weiden (intensiv)</b> |  | <b>21</b> |
| <b>06.300</b>                     | <b>Frischwiesen</b>  |           |
| 06.310                            | extensiv genutzt (neu) durch Extensivierung                | 44        |
| 06.320 +                          | intensiv genutzt   | 27        |
| <b>06.400</b>                     | <b>Mager- und Halbtrockenrasen (neu) durch Entbuschung</b> |           |
| 06.410                            | Kalkstandorte  | 69        |
| 06.420                            | sonstige basenreiche Böden (z.B. Basalt)                   | 69        |
| 06.430                            | saure Böden (Silikatgestein oder arme Sande)               | 63        |
| <b>06.900</b>                     | <b>Sonstige</b>  |           |
| 06.910 +                          | Sonstige intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (neu)         | 21        |
| 06.920 +                          | Grünlandneuansaat/Grasäcker mit Weidelgras etc. (neu)      | 14        |
| 06.930 +                          | naturnahe Grünlandesaat (Kräuterwiese) (neu)               | 21        |
| 06.940                            | Salzwiesen   | 62        |



|               |  |    |               |  |               |
|---------------|--|----|---------------|--|---------------|
| <b>07.000</b> | <b>Zwergstrauchheiden</b><br>(neu) durch Entbuschung   |    | 09.250        | Streuobstwiesenbrache vor Verbuschung (neu) durch Brachfallen  | 42            |
| <b>07.100</b> | <b>Calluna-Heiden</b>  | 56 | 09.260        | Streuobstwiesenbrache nach Verbuschung   | 56            |
| <b>07.200</b> | <b>Borstgrasrasen</b>  | 47 | 09.270        | Rekultivierte Mülldeponie mit Gehölaufwuchs, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper  | 31            |
| <b>08.000</b> | <b>Moore</b>   |    | 09.280        | Rekultivierte Mülldeponie mit Gras-/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichtetem Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung (neu) | 25            |
| <b>08.100</b> | <b>Hochmoore</b>   | 30 |               |  |               |
| <b>08.200</b> | <b>Moorkomplexe</b>  | 30 |               |  |               |
| <b>09.000</b> | <b>Ruderalfluren und Brachen</b>   |    |               |  |               |
| <b>09.100</b> | <b>niederwüchsige/einjährige</b>   |    | <b>10.000</b> | <b>Vegetationsarme und kahle Flächen</b>   |               |
| 09.110        | Ackerbrachen mindestens ein Jahr nicht bewirtschaftet (neu)  | 29 | <b>10.100</b> | <b>Felsfluren</b>  |               |
| 09.120        | Kurzlebige Ruderalfluren<br>thermophytenreich, konkurrenzschwach, offene, meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen und im Kulturland (neu) | 23 | 10.110        | Felswände (natürlich), Klippen   | 47            |
| 09.130        | Wiesenbrachen und ruderale Wiesen frisch/mehr oder weniger nährstoffreich (neu) durch Liegenlassen   | 39 | 10.120        | Blockhalde (natürlich)   | 50            |
| 09.140        | Wiesenbrachen trockener, warmer Standort (neu) durch Liegenlassen  | 39 | 10.130        | Steinbruchwand, künstlicher/neuer Gesteinsaufschluß (neu)  | 26            |
| 09.150        | Feldraine, Wiesenraine, linear (Gräser und Kräuter, keine Büsche) breiter als ein Meter (neu) durch weitere Extensivierung oder Liegenlassen | 36 | 10.140        | Neu angelegte Trockenmauern, Gabionen (neu)  | 14            |
| 09.160 +      | Straßenränder; mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen; intensiv gepflegt artenarm (neu)  | 13 | 10.150        | Alte Trockenmauern, Steinriegel etc. in freier Landschaft  | 49            |
| <b>09.200</b> | <b>Hochwüchsige/mehrjährige</b>  |    | 10.160        | Felswände/Steinpackungen am Wasser (neu)   | 23            |
| 09.210        | Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte   | 39 | 10.170        | Wasserfälle, Stromschnellen, Felsen im Wasser (neu)  | 44            |
| 09.220        | Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte  | 36 | 10.180        | Höhlen, Schächte, Stollen (neu)  | nachrichtlich |
| 09.230        | Weinbergbrache/Sonderkulturbrache vor Verbuschung (neu) durch Brachfallen  | 53 | <b>10.200</b> | <b>Sandflächen</b>   |               |
| 09.240        | Weinbergbrache/Sonderkulturbrache nach Verbuschung   | 56 | 10.210        | Sandentnahmestellen (trocken) (neu)  | 14            |
|               |  |    | 10.220        | Sanddünen (natürlich)  | 39            |
|               |  |    | 10.230        | Sand-/Schlammبانke im/am Wasser, Rohböden  | 23            |
|               |  |    | <b>10.300</b> | <b>Lehmsteilwände</b>  |               |
|               |  |    | 10.310        | Lehm-/Löbwände vegetationsarm, trocken (neu)   | 27            |
|               |  |    | 10.320        | Lehm-/Löbwände vegetationsarm am Ufer etc. (neu)   | 31            |
|               |  |    | 10.330        | Lehm-/Tonabgrabung (trocken) (neu)   | 18            |

|  |                                  |    |
|--|----------------------------------|----|
| <b>10.400 Geröll-, Schotter-, Kiesfluren</b> |                                  |    |
| 10.410                                       | Natürliche Schutthalden          | 39 |
| 10.420 +                                     | Kiesentnahme (trocken) (neu)     | 14 |
| 10.430 +                                     | Schotterhalde, Abraumhalde (neu) | 14 |

#### 10.500 Versiegelte Flächen

|          |   |   |
|----------|---|---|
| 10.510 + | Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Ortbeton, Asphalt) (neu)                                    | 3                                       |
| 10.520 + | Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster (neu)  | 3                                       |
| 10.530 + | Schotter-, Kies- u. Sandflächen, -wege, -plätze (nicht versiegelt) (neu)                                | 6                                       |
| 10.540 + | befestigte und begrünte Flächen, Rasenpflaster, Rasengitterstein o.ä. (neu)                             | 7                                       |
| 10.550   | Unterführung unter versiegelter Fläche mit ökologischer Vernetzungsfunktion, Amphibientunnel etc. (neu) | nachrichtlich (zusätzliche Kennzeichn.) |

#### 10.600 Durch Nutzung dauernd vegetationsarme Flächen, Trittpflanzengesellschaften

|        |                                  |    |
|--------|----------------------------------|----|
| 10.610 | <i>bewachsene Feldwege (neu)</i> | 21 |
| 10.620 | <i>bewachsene Waldwege (neu)</i> | 21 |

#### 10.700 Überbaute Flächen

|        |  |    |
|--------|--|----|
| 10.710 | <i>Dachfläche nicht begrünt (neu)</i>  | 3  |
| 10.720 | <i>Dachfläche extensiv begrünt (neu)</i>   | 19 |
| 10.730 | <i>Dachfläche intensiv begrünt (neu)</i>   | 13 |
| 10.740 | <i>Fassadenbegrünung<sup>a)</sup></i>  |    |
| 10.741 | Mauern und Hauswände mit ausgeprägter Fassadenbegrünung  | 19 |
| 10.743 | Fassadenbegrünung Neuanlage in geschlossener Ortslage oder nicht oder nur gering einsehbar (neu) | 13 |

<sup>a)</sup> Jeweils überschirmte Fläche, zusätzlich darunter liegender Biotoptyp. Die überschirmte Fläche errechnet sich aus Dicke der Begrünung multipliziert mit Länge der begrünten Wand. Bei Neuanlagen ist eine nach drei Jahren erreichte Dicke von 50 cm zu unterstellen.

#### 11.000 Äcker und Gärten

##### 11.100 Äcker

|          |  |    |
|----------|--|----|
| 11.110   | <i>Kalkacker</i>   |    |
| 11.111 + | Kalkacker, intensiv genutzt  | 11 |
| 11.112 + | Kalkacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung         | 31 |
| 11.120   | <i>Sandacker</i>   |    |
| 11.121 + | Sandacker, intensiv genutzt  | 11 |
| 11.122 + | Sandacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung         | 31 |
| 11.130   | <i>Feuchter Lehacker</i>   |    |
| 11.131 + | Feuchter Lehacker, intensiv genutzt  | 13 |
| 11.132 + | Feuchter Lehacker, extensiv genutzt, artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung | 31 |
| 11.190   | <i>Sonstige Äcker</i>  |    |
| 11.191 + | Sonstiger Acker intensiv genutzt   | 13 |
| 11.192 + | Sonstiger Acker, extensiv genutzt artenreiche Wildkrautflora (neu) durch Extensivierung    | 31 |

##### 11.200 Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleinärten und Grabeland

|          |   |    |
|----------|---|----|
| 11.210   | <i>Nutzgarten</i>   |    |
| 11.211 + | Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft, kleinere Grundstücke meist nicht gewerbsmäßig genutzt (neu)  | 14 |
| 11.212   | Gärten/ Kleingartenanlage mit überwiegenderem Nutzgartenanteil (neu)  | 19 |
| 11.220   | <i>Ziergarten</i>   |    |
| 11.221 + | Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, kleine öffentliche Grünanlagen, innerstädtisches Straßenbegleitgrün etc. strukturarme Grünanlagen, Baumbestand nahezu fehlend, arten- und strukturarme Hausgärten (neu) | 14 |
| 11.222   | Arten- und strukturreiche Hausgärten (alt)  | 25 |

|          |   |    |
|----------|---|----|
| 11.223   | Kleingartenanlagen mit überwiegendem Ziergartenanteil, hoher Anteil Ziergehölze, Neuanlage strukturreicher Hausgärten | 20 |
| 11.224 + | Intensivrasen, (z.B. in Sportanlagen) (neu)   | 10 |
| 11.225   | Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich, (z.B. Rasenflächen alter Stadtparks (neu) durch Extensivierung          | 21 |
| 11.230   | <b>Parkanlagen, Friedhöfe, Waldsiedlungen</b>   |    |
| 11.231   | Park- und Waldfriedhöfe, Waldsiedlungen, Parks, Villensiedlungen mit Großbaumbestand (nicht versiegelte Flächen)      | 38 |
| 11.232   | Friedhofsneuanlagen, neu angelegte Grabfelder ohne nennenswerten Baumbestand (neu)                                    | 16 |

#### Anmerkungen:

Bäume außerhalb von Biotoptypen, die ohnehin durch Bäume charakterisiert sind, wie Wald, Streuobstwiesen u.ä., bilden Sonderfälle in der Biotoptypenliste. Im Bereich ihrer Kronentraufe wird die unter den Bäumen befindliche Fläche (z.B. Rasen, Pflaster, Acker) um eine bestimmte Punktzahl aufgewertet. Ausgenommen hiervon bleiben Flächen, die durch die Überstellung mit Bäumen in ihrem ökologischen Wert beeinträchtigt werden (z.B. Halbtrockenrasen, Heiden, Moore u.ä.). Nur die mit + markierten Biotoptypen erfahren eine Aufwertung durch Bäume. Bei der Bewertung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Alleen und Kopfbäumen wurde angenommen, daß es sich dabei um einheimische, standortgerechte Bäume handelt. Da fremdländische Bäume nicht den gleichen bio-ökologischen Wert haben wie einheimische Bäume, werden sie pauschal um 5 Punkte niedriger eingestuft. Neu anlegbare Typen sind mit **(neu)** gekennzeichnet.

#### Erläuterungen und Hinweise zur Handhabung der Richtlinien zur Bemessung der Abgabe bei Eingriffen in Natur und Landschaft

##### Typ-Nr. Nutzungs- / Biotoptyp

##### 01.000 Nadel-/Laubmischwald

Waldbestände, die eine Mischung unterschiedlicher Nadel- und Laubbaumarten enthalten, sind entsprechend ihrer jeweiligen Mischungsanteile zu bewerten.

Z. B.: Buchenaufforstung mit 20 % Lärchenbeimischung

|                             |                |
|-----------------------------|----------------|
| 01.117 Buchenaufforstung    | 0,8* 31        |
| 01.237 Lärchenaufforstung   | <u>0,2* 26</u> |
| Biotopwert für Mischbestand | 30             |

##### Überhälter auf Verjüngungsflächen

siehe Einzelbäume „forstlich überformt“: Buchen-/Eichenbestände, nach Kronenschluß, deren Bestandsstruktur erheblich von potentiell natürlichen Waldgesellschaften abweicht

##### 02.000 Gebüsche, Hecken, Säume

**02.100** Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar; unter diesen Typnummern sind **02.200** jeweils alte, situationstypische, vollentwickelte Hecken; Gebüsche und Säume heimischer Arten zu erfassen

**02.400** Grundsätzlich nur im Außenbereich anwendbar

**02.400** unter diesen Typnummern sind z. B. Neupflanzungen bis zu einem Alter von ca. 10 **02.500** Jahren zu erfassen, die ihre Funktionsfähigkeit noch nicht voll entwickelt haben **02.600**

**02.600** Hecken, nicht anwendbar auf Mittelstreifen, Verkehrsinseln und direkten Straßenrändern (siehe auch 09.160 und 11.221)

**03.120** i. d. R. nur im Außenbereich, ab 1000 m<sup>2</sup> Grundfläche auch im Innenbereich

- 04.100 Einzelbaum
- 04.200 Baumgruppe
- 04.300 Alleeen

#### 1. Übertraufte Flächen

Bei Neupflanzungen sind folgende übertraufte Flächen zu unterstellen:

Sortiment (jeweils  
Bäume einheimischer  
Arten ohne Formschnitt,  
keine Ziergehölze) übertraufte Flächen

|   |                  |
|---|------------------|
| unter 16 cm Stammumfang<br>(gemessen in 1 m Höhe)                               | 1 m <sup>2</sup> |
| 16 cm bis 20 cm Stammumfang<br>(gemessen in 1 m Höhe)                           | 3 m <sup>2</sup> |
| ab 20 cm Stammumfang<br>(gemessen in 1 m Höhe)<br>(nur großwachsende Baumarten) | 5 m <sup>2</sup> |

#### 2. Aufwertbare Nutzungstypen

Die Standardberechnung für die Höhe der Aufwertung durch Überschildung mit einem Baum bezieht sich auf die Typen, die in Anlage 3 mit einem Kreuz (+) gekennzeichnet sind. Bei Überstellung anderer Typen mit einem Baum ist der sich ergebende Zusatzwert gutachterlich einzuschätzen (siehe „Zusatzbewertung“). Keinen Zusatzwert ergibt die Baumpflanzung bei Typen, bei denen Bäume zum „Standardinventar“ gehören (z. B. Wald, Ufergehölzsaum). Ein geringerer Zusatzwert als nach Nr. 4.100-4.300 ergibt sich bei Nutzungstypen ohne (+), wenn die Baumpflanzung z. B. optisch sinnvoll, nicht jedoch funktional geboten ist (z. B. 06.310 extensive Frischwiese, einzelne alte Bäume über Verjüngung).

05.345 Auch „Gartenteiche“, soweit gesondert bewertet

05.400 I. d. R. nur im Außenbereich

#### 06.000 Grasland

Diese Biotop-/Nutzungstypen gelten für die freie Landschaft.  
Wiesen im besiedelten Bereich sind wie Ziffer 11.225 zu bewerten.

#### 09.000 Ruderalfluren und Brachen

09.130 Mehrere Schnitte müssen unterblieben sein (mindestens 1 Jahr),

09.140 Erkennbar durch zahlreiche oberirdische abgestorbene Pflanzen

#### 09.160 Straßenränder

Diese Ziffer gilt nur an Straßen für den Kraftverkehr (i. d. R. < 4 m Abstand von der Fahrbahn), insbesondere für Mittelstreifen und Bermen. Hierzu zählen nicht die eigentlichen Böschungen und Straßendämme.

#### 10.000 Vegetationsarme und kahle Flächen

ohne Mülldeponie in Betrieb oder nicht abgedeckt wie versiegelte Flächen (10.510)

ohne Mülldeponie außer Betrieb, abgedeckt aber nicht rekultiviert wie Abraumhalde (10.430)

#### 10.510 Versiegelte Flächen

mit Regenwasserversickerung oder wasserdurchlässige Flächenbefestigung (z. B. System RINN) wie Schotter (10.530)

10.7\*\* Teilversiegelung auf begrünten Dachflächen (z. B. auf Tiefgaragen etc.)

wie Rasenpflaster (10.540)

#### 10.720 Dachfläche extensiv begrünt

Hierunter sind solche Dachbegrünungen zu verstehen, die i. d. R. nicht gepflegt werden und deren weitere Entwicklung sich weitgehend selbst überlassen bleibt (ähnlich Sukzessionsflächen)

#### 10.730 Dachflächen intensiv begrünt

Hierunter fallen Dachbegrünungen, die nach Art der Anlage, Gestaltung und Pflege Ziergartencharakter haben

#### 10.740 Pergolen

Wie Fassadenbegrünung (10.74\*)

#### ohne Bebauung von „Recyclingflächen“

Bei der Bewertung von Flächen, die ehemals bebaut waren, deren Bebauung jedoch abgerissen wurde, ist wie folgt zu verfahren:

Maßgeblich ist der Zustand zum Bewertungszeitpunkt (zwischenzeitlich entstandene Sekundärbiotopie sind zu erfassen und zu bewerten), unberücksichtigt bleibt eine Spontanvegetation, die sich innerhalb eines Jahres gebildet hat. Im übrigen sind zutreffende Teilflächenbewertungen vorzunehmen:

- Fundamente, Keller etc. unbegrünt:  
wie versiegelte Flächen (10.510)
- wie vor, jedoch begrünt:  
wie Dachbegrünung (10.7\*\*)
- Abgelagertes oder verteiltes  
Abbruchmaterial ohne  
nennenswerte Vegetation:  
wie Abraumhalde (10.430)
- wie vor, jedoch mit nennenswerter  
Vegetation: (09.120,  
wie Ruderalfluren 09.220)
- unveränderte Freiflächen mit  
ausgeprägter Sukzession:  
jeweils zutreffender Nutzungstyp

**Hinweis:** Der Biozideinsatz auf nicht bewirtschafteten/ungenutzten Flächen ist nach § 23 HENatG bzw. PflSchG unzulässig

### 11.200 Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland

#### 11.223 Neuanlage strukturreicher Hausgärten

Darunter sind solche Gärten zu verstehen, die sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen. Intensiv genutzte Flächen, wie z. B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten dürfen einen maximalen Anteil von ca. 30% der eigentlichen Freifläche einnehmen. Folgende Strukturen können Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens sein (ohne Stellfläche, Carports und reinen Zuwegen bzw. stark versiegelt ausgebaute Terrassen):

- freiwachsende Hecke,
- Baumpflanzungen,
- Kräuterviese,
- Staudenpflanzungen,
- Fassadenbegrünungen,
- Teiche,
- Trockenmauern, etc.

Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Hausgartens als strukturreich ist die Vorlage eines detaillierten Bepflanzungsplanes incl. Pflanzenliste. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fassadenbegrünungen nicht als Bonus eingebracht werden können, wenn diese ein Merkmal für die Einstufung des Gartens als strukturreich darstellen (analog Einzelbäume).

**11.221 Strukturarmer Hausgarten** im klassischen Sinne setzt sich zusammen aus Rasenfläche, ggf. Nutzgartenanteil, und geschnittener Hecke als Einfriedung mit untergeordnetem Flächenanteil an Stauden oder geringwüchsigen Ziergehölzen.

**11.224 Intensivrasen** wird bei Sportanlagen, Bolzplätzen, Liegewiesen in Schwimmbädern, Rasentennisplätzen usw. angenommen.

#### 11.225 Extensivrasen

Hierunter fallen wenig gepflegte Rasenflächen und gemähte Wiesen im besiedelten Bereich. Die Neuanlage von extensiven Wiesen im Hausgarten wird nur selten möglich sein.

- Fundamente, Keller etc. unbegrünt:  
wie versiegelte Flächen (10.510)
- wie vor, jedoch begrünt:  
wie Dachbegrünung (10.7\*\*) )
- Abgelagertes oder verteiltes  
Abbruchmaterial ohne  
nennenswerte Vegetation:  
wie Abraumhalde (10.430)
- wie vor, jedoch mit nennenswerter  
Vegetation: (09.120,  
wie Ruderalfluren 09.220)
- unveränderte Freiflächen mit  
ausgeprägter Sukzession:  
jeweils zutreffender Nutzungstyp

**Hinweis:** Der Biozideinsatz auf nicht bewirtschafteten/ungenutzten Flächen ist nach § 23 HENatG bzw. PflSchG unzulässig

## 11.200 Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland

### 11.223 Neuanlage strukturreicher Hausgärten

Darunter sind solche Gärten zu verstehen, die sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen. Intensiv genutzte Flächen, wie z. B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten dürfen einen maximalen Anteil von ca. 30% der eigentlichen Freifläche einnehmen. Folgende Strukturen können Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens sein (ohne Stellfläche, Carports und reinen Zuwegen bzw. stark versiegelt ausgebaute Terrassen):

- freiwachsende Hecke,
- Baumpflanzungen,
- Kräuterwiese,
- Staudenpflanzungen,
- Fassadenbegrünungen,
- Teiche,
- Trockenmauern, etc.

Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Hausgartens als strukturreich ist die Vorlage eines detaillierten Bepflanzungsplanes incl. Pflanzenliste. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fassadenbegrünungen nicht als Bonus eingebracht werden können, wenn diese ein Merkmal für die Einstufung des Gartens als strukturreich darstellen (analog Einzelbäume).

**11.221 Strukturarmer Hausgarten** im klassischen Sinne setzt sich zusammen aus Rasenfläche, ggf. Nutzgartenanteil, und geschnittener Hecke als Einfriedung mit untergeordnetem Flächenanteil an Stauden oder geringwüchsigen Ziergehölzen.

**11.224 Intensivrasen** wird bei Sportanlagen, Bolzplätzen, Liegewiesen in Schwimmbädern, Rasentennisplätzen usw. angenommen.

### 11.225 Extensivrasen

Hierunter fallen wenig gepflegte Rasenflächen und gemähte Wiesen im besiedelten Bereich. Die Neuanlage von extensiven Wiesen im Hausgarten wird nur selten möglich sein.

- Fundamente, Keller etc. unbegrünt:  
wie versiegelte Flächen (10.510)
- wie vor, jedoch begrünt:  
wie Dachbegrünung (10.7\*\*) )
- Abgelagertes oder verteiltes  
Abbruchmaterial ohne  
nennenswerte Vegetation:  
wie Abraumhalde (10.430)
- wie vor, jedoch mit nennenswerter  
Vegetation: (09.120,  
wie Ruderaifluren 09.220)
- unveränderte Freiflächen mit  
ausgeprägter Sukzession:  
jeweils zutreffender Nutzungstyp

**Hinweis:** Der Biozideinsatz auf nicht bewirtschafteten/ungenutzten Flächen ist nach § 23 HENatG bzw. PflSchG unzulässig

### 11.200 Gärtnerisch gepflegte Anlagen und Hausgärten, Kleingärten und Grabeland

#### 11.223 Neuanlage strukturreicher Hausgärten

Darunter sind solche Gärten zu verstehen, die sich durch eine hohe Arten- und Strukturvielfalt auszeichnen. Intensiv genutzte Flächen, wie z. B. Sitzbereiche, Rasenflächen und Nutzgärten dürfen einen maximalen Anteil von ca. 30% der eigentlichen Freifläche einnehmen. Folgende Strukturen können Bestandteil eines strukturreichen Hausgartens sein (ohne Stellfläche, Carports und reinen Zuwegungen bzw. stark versiegelt ausgebaute Terrassen):

- freiwachsende Hecke,
  - Baumpflanzungen,
  - Kräuterwiese,
  - Staudenpflanzungen,
  - Fassadenbegrünungen,
  - Teiche,
  - Trockenmauern, etc.
- Voraussetzung für die Anerkennung eines solchen Hausgartens als strukturreich ist die Vorlage eines detaillierten Bepflanzungsplanes incl. Pflanzenliste. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Fassadenbegrünungen nicht als Bonus eingebracht werden können, wenn diese ein Merkmal für die Einstufung des Gartens als strukturreich darstellen (analog Einzelbäume).

**11.221 Strukturarmer Hausgarten** im klassischen Sinne setzt sich zusammen aus Rasenfläche, ggf. Nutzgartenanteil, und geschnittener Hecke als Einfriedung mit untergeordnetem Flächenanteil an Stauden oder geringwüchsigen Ziergehölzen.

**11.224 Intensivrasen** wird bei Sportanlagen, Bolzplätzen, Liegewiesen in Schwimmbädern, Rasentennisplätzen usw. angenommen.

#### 11.225 Extensivrasen

Hierunter fallen wenig gepflegte Rasenflächen und gemähte Wiesen im besiedelten Bereich. Die Neuanlage von extensiven Wiesen im Hausgarten wird nur selten möglich sein.

**Muster (Verkleinerung)**

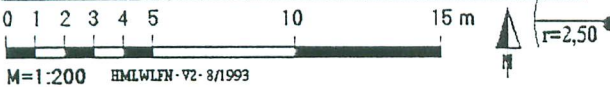
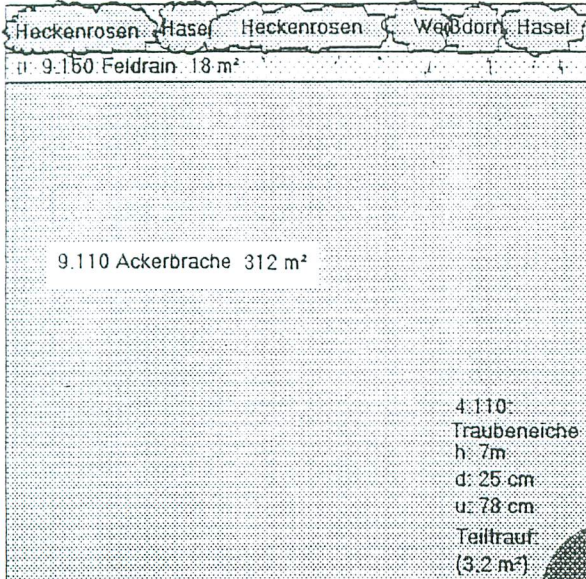
Eingriffs- und Ausgleichsplanung  
zum Antrag vom 3.5.1993

Antragsteller/in: Carola und Dietrich Musterrau  
E-Straße 1, 39999 F-Stadt  
Vorhaben: Einfamilienhaus  
Gmk. A-Dorf, Fl. 13 Nr 13  
B-Straße 5  
39999 F-Stadt

Bestandsplan (Zustand 1.4.1993)

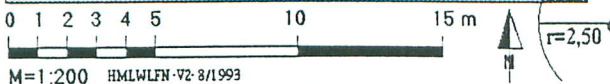
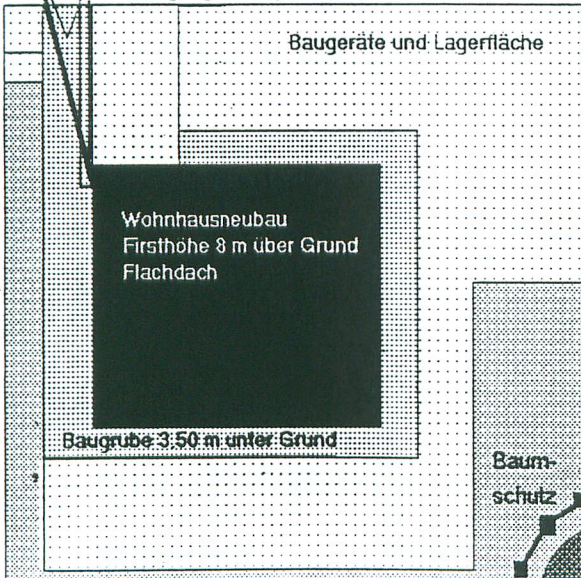
**B-Straße**

2.200 Gebüsch 30 m<sup>2</sup>



Eingriffsplan (Baizeit 1.3.1994-1.8.1994)

**B-Straße**  
Ver- und Entsorgungsleitungen



Zur Baustelleneinrichtung müssen die Hecken beseitigt werden. Ausgleich wird geschaffen. Die Hecken waren laut Bebauungsplan Nr.99 nicht besonders zu schützen.



**HESSISCHES MINISTERIUM  
FÜR LANDESENTWICKLUNG,  
WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT,  
FORSTEN UND NATURSCHUTZ**

Beispiel für eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung für ein Einfamilienwohnhaus im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der vor dem 1.5.1993 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu Minderung, Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Daher muß eine Geldleistung nach § 8 b Abs. 2 BNatSchG erhoben werden.

Bestand:

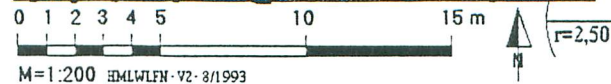
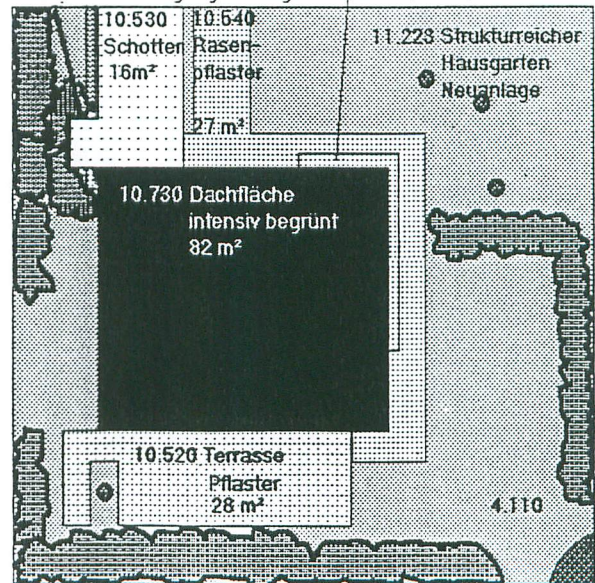
- Ackerbrache ca. 3 Jahre alt, keine besonders geschützten Arten (Löwenzahn, Gemeines Kreuzkraut, Hirtentäschel, Ackertäschel, Klatschmohn, Goldrute)
- Feldrain: Ruchgras, Rispengras, Johanniskraut, Glockenblume, Karthäusernelke, Goldrute, Hirtentäschel.

(siehe auch beiliegende Fotos vom 1.4.1993)

Ausgleichsplan (Fertigstellung bis 1.9.1994)

**B-Straße**  
Ver- und Entsorgungsleitungen

10.743 Fassadenbegrünung (4.6m<sup>2</sup>)



- Bäume (Blutbuche, Ahorn, Wildkirsche; 18-20)
- Hecken/Büsche (Hasel, Hartriegel, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Wacholder, Johannisbeere)



# Flächenbilanz, Beispiel

Flächenbilanz

Bez. der Maßnahme: Einfamilienhaus Gmk. A-Dorf, Flur 13 Nr. 13

B-Straße 5, 39999 F-Stadt

Blatt: 1 Kreis-Nr.: 635 Maßnahmen-Nr.: 999

360 m<sup>2</sup> Gesamtfläche

| Nutzungs-/Biototyp<br>nach<br>Biotopwertliste                              | Wert<br>Pkt.<br>je m <sup>2</sup> | Flächenanteil (m <sup>2</sup> )<br>je Biotop-/Nutzungstyp |            | Biotopwert          |             |        |
|--|-----------------------------------|---|------------|---------------------|-------------|--------|
|  |                                   | vor Maßn.   | nach Maßn. | vorher              | nachher     |        |
|  |                                   |   |            | Sp 2 x Sp 3         | Sp 2 x Sp 4 |        |
| Sp. 1  | Sp. 2                             | Sp. 3   | Sp. 4      | Sp. 5               | Sp. 6       |        |
| <b>Bestand<br/>vor Eingriff</b>  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
| 2.200 Gebüsche, trockene bis frische, basenreiche                          | 41                                | 30  |            | 1230                | 0           |        |
| 9.110 Ackerbrachen mindestens ein Jahr nicht bewirtschaftet (neu)          | 29                                | 312   |            | 9048                | 0           |        |
| 9.150 Feldraine; Wiesenraine, linear (Gräser u. Kräuter)                   | 36                                | 18  |            | 648                 | 0           |        |
| 4.110 Einzelbaum, einheimisch, standortgerecht (Eiche)                     | 31                                | 3   | 3          | 93                  | 93          |        |
| 0.000 Korrektur (überschießende Baumfläche)                                |                                   | -3  | -3         | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
| <b>Endzustand<br/>nach Ausgleich</b>                                       |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
|  |                                   |   |            | 0                   | 0           |        |
| 10.730 Dachfläche intensiv begrünt (neu)                                   | 13                                |   | 82         | 0                   | 1066        | 22,78% |
| 10.520 Naturnah versiegelte Flächen, Pflaster (neu)                        | 3                                 |   | 28         | 0                   | 84          | 7,78%  |
| 10.540 befestigte und begrünte Flächen, Rasenpflaster, Rasengittersteine   | 7                                 |   | 27         | 0                   | 189         | 7,50%  |
| 10.530 Schotter-, Kies-, u. Sandflächen, -wege, -plätze (nicht versiegelt) | 6                                 |   | 16         | 0                   | 96          | 4,44%  |
| 11.223 Struktureicher Hausgarten neu                                       | 20                                |   | 207        | 0                   | 4140        | 57,50% |
| <b>Summe/Übertrag:</b>   |                                   | 360   | 360        | 11019               | 5668        |        |
| Biotopwertdifferenz Summe  |                                   |   |            | Biotopwertdifferenz |             |        |
| Sp. 5 - Sp. 6 auf letztem  |                                   |   |            | 5351                |             |        |
| Blatt für Gesamtmaßnahme   |                                   |   |            | x REI:              | 0,62 DM     |        |
| Abgabe in DM   |                                   |   |            | Abgabe:             | 3.318,-     |        |

Auszug  
**Hessisches Gesetz über  
Naturschutz und Landschaftspflege**  
(Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG)  
Vom 19. September 1980  
GVBl. I S. 309

### § 5 Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere:

1. die Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1979 (GVBl. I S. 179), und von Aufschüttungen und Abgrabungen, die keine baulichen Anlagen sind, wenn ihre Fläche 500 m<sup>2</sup> überschreitet, soweit diese Maßnahmen im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) durchgeführt werden sollen;

2. die Anlage von Gärten im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes), soweit nicht in einem Bebauungsplan entsprechende Festsetzungen getroffen sind;

3. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterkünften im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) sowie die Errichtung von Festmacheeinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

4. die Lagerung von Abfällen und das Abstellen von Fahrzeugwracks außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;

5. die Beseitigung oder der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes;

6. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich;

7. Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird;

8. die Beseitigung der Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit bei der Maßnahme mehr als 500 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden.

(2) Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 findet keine Anwendung auf das Zelten von Polizeivollzugsbeamten, Angehörigen der Bundeswehr und der Entsendestreitkräfte aus dienstlichem Anlaß. Dies gilt ebenfalls für Jugendgruppen bis zu zwanzig Personen und bis zu fünf Tagen, soweit sie unter der Leitung einer Person stehen, die einen vom Jugendamt oder von einem anerkannten Jugendverband ausgestellten Jugendgruppenleiterausweis besitzt. In Landschaftsschutzgebieten sind die durch die hessischen Forstämter ausgewiesenen Grundflächen zum vorübergehenden Zelten in Anspruch zu nehmen. Andere öffentlich-rechtliche Regelungen und die Rechte des Verfügungsberechtigten bleiben unberührt.

(3) Die im Sinne des Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist nicht als Eingriff in Natur und Landschaft anzusehen.

### § 6 Genehmigung von Eingriffen

(1) Der Verursacher bedarf für einen Eingriff der Genehmigung. Dies gilt nicht

1. für den Wirtschaftswegebau und die Deichunterhaltung;

2. für die zur Sicherung einer land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 3 erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen sowie der Landschaft angepaßten Jagdeinrichtungen;

3. für Maßnahmen im Rahmen des § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3.

(2) Ein Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht auszugleichen sind. Soweit im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls andere Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege überzuordnen sind, ist der Eingriff im notwendigen Umfange zu genehmigen; dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung zu beachten. Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Die nach § 7 Abs. 1 oder 4 zuständige Behörde kann mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auf den Ausgleich verzichten, soweit dies der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dient.

(3) Soweit Eingriffe nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden können oder nach Abs. 2 Satz 4 auf den Ausgleich verzichtet wird, ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu leisten, die zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Die Ersatzmaßnahme soll in räumlichem Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

(4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei größeren Vorhaben kann die zuständige Behörde den Eingriff in weitere Teilflächen von der Herrichtung bereits vorher beanspruchter Flächen abhängig machen.

(5) Der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Minister regelt durch Rechtsverordnung, welche Planunterlagen zum Ausgleich des Eingriffes dem Antrag beizufügen sind.

(6) Um die Herrichtung einer Fläche oder einzelner Teilabschnitte zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde von dem Pflichtigen eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Herrichtungskosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, daß die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(7) Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht oder leistet er eine von der zuständigen Behörde verlangte Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffes bis zur Erfüllung der Auflagen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen. Widerruft die zuständige Behörde die Genehmigung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen.

(8) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen worden oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen ist; die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die bereits in Anspruch genommene Fläche ist wieder herzurichten; die zuständige Behörde kann in diesem Falle neue Auflagen festsetzen.

(9) Wechseln Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, bevor angeordnete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeschlossen sind, so haben nachfolgende Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Maßnahmen weiter durchzuführen. Sie haben die Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu dulden. Auflagen zur Vornahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschafts-

pflege verpflichten bei Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger.

(10) Wird auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffes erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im einzelnen im Fachplan darzustellen oder zusammen mit dem Fachplan einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen; der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplanes.

(11) Bei Eingriffen in Natur und Landschaft durch Behörden, denen keine behördliche Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 4 vorausgeht, gilt Abs. 2 und 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 9 und 10 entsprechend.

(12) Soweit in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung vorgesehen ist, ist die Genehmigung nach Abs. 1 Bestandteil dieser Entscheidung.

## § 7 Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und ist hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig, entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und für

1. Wald und Waldgemengelagen mit der unteren Forstbehörde,

2. landwirtschaftliche und sonstige Flächen mit dem Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe.

(2) Ist die zuständige Behörde nach Abs. 1 die untere Naturschutzbehörde oder eine Behörde der Mittelstufe der Verwaltung, so ist das Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe herzustellen.

(3) In den Fällen, in denen nach Abs. 1 neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden der unteren Verwaltungsstufe zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 die Bauaufsichtsbehörde.

(4) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Abs. 1 nicht gegeben, entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

### § 8 Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, so hat der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Eigentümer auf Verlangen

1. der unteren Forstbehörde für Wald und Waldgemengelage,

2. des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung für landwirtschaftliche und sonstige Flächen

den alten Zustand wiederherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist, ist eine Abgabe in Höhe der ersparten Rekultivierungskosten zu leisten; § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Wird ohne Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere Naturschutzbehörde und jede andere Behörde, deren Zuständigkeit gegeben ist, jede Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschießen, sicherzustellen.

(3) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung verjährt in drei Jahren, nachdem der Eingriff der zuständigen Behörde bekanntgeworden ist, unabhängig von der Kenntnis der Behörde in dreißig Jahren. Die Verjährung wird von jedem Verwaltungsakt zur Wiederherstellung des alten Zustandes oder zur Erlangung der Abgabe nach § 6 Abs. 3 unterbrochen.

### § 23 Schutz besonderer Lebensräume

(1) Es ist verboten,

1. Hecken, Gebüsche, Röhricht oder Schilfbestände oder die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen oder nicht bewirtschafteten Flächen oder an Wegrändern abzubrennen oder dort durch das Ausbringen von Stoffen die Pflanzen- oder Tierwelt erheblich zu beeinträchtigen,

2. in der Zeit vom 1. März bis 31. August Röhricht oder Schilfbestände sowie im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) Gehölze an Fließgewässern oder Hecken und Gebüsche zurückzuschneiden,

3. landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen,

4. Röhricht oder Schilfbestände zu beseitigen,

5. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige oder moorige Flächen, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel, zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern,

6. Gewässer zweiter und dritter Ordnung im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbaugesetzes) zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen,

7. Moore abzubauen, zu entwässern, zu pflügen oder zu düngen,

soweit diese Maßnahmen nicht in einem verbindlichen Plan festgestellt oder nach den Vorschriften des Dritten Abschnittes genehmigt worden sind.

## Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken

Vom 4. August 1982

(GVBl. I S. 213),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1991

(GVBl. I S. 207)

Aufgrund des § 6 Abs. 5 und des § 9 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) und des § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2592; 1976 I S. 1059; 1979 I S. 652), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

### § 1

Dem Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sind die zur Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlichen Planunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung beizufügen. Die zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen müssen sich aus dem Eingriffsplan und dem Ausgleichsplan unmittelbar ergeben.

### § 2

Im Eingriffsplan sind durch Text und Karten darzustellen:

1. Lage und Größe der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Grundstücke und deren derzeitige Nutzung,
2. Lage und Art aller im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erhaltenden oder geplanten baulichen Anlagen, Verkehrsflächen, Betriebseinrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen und Gegebenheiten einschließlich der Veränderungen der Geländegestalt,
3. Bau- und Betriebsabschnitte,
4. zu erhaltende, während des Eingriffs besonders zu schützende Bäume, Vegetationsbestände und Lebensräume im Sinne des § 23 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

Im Ausgleichsplan sind durch Text und Karten darzustellen:

1. die Flächennutzung nach Abschluß des Eingriffs einschließlich der hierzu erforderlichen Maßnahmen,
2. die Einrichtung von Regenerationsgebieten nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes und von Freizeit- und Erholungsanlagen,
3. die Flächen, auf denen die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden sollen,
4. der zeitliche Ablauf der Maßnahmen.

### § 3a

Die sich aus dem Eingriffs- und dem Ausgleichsplan ergebenden Veränderungen von Natur und Landschaft sind darzustellen und zu bewerten. Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift.

### Auszug

## Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG)

In der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889),  
zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 6.8.1993 (BGBl. I S. 1458)

### § 8 b Abweichende Ländervorschriften

...

(2) Die Länder können abweichend von § 8a Abs. 2 und 6 und § 8c Nr. 1 weitergehend bestimmen, daß erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Vorhaben

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
2. in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind,

durch Geldleistungen auszugleichen sind; in den Fällen der Nr. 2 jedoch nur insoweit, als Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung waren. Der Vorhabenträger oder Eigentümer kann an Stelle von Geldleistungen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchführen. Das Aufkommen aus den Geldleistungen steht den Gemeinden zu und ist für Ersatzmaßnahmen zu verwenden.

...

Erlaß vom 19. August 1993  
(Az.: V2-1453, Staatsanzeiger Nr. 39/1993 S. 2388)

**Umsetzung des Investitionserleichterungs- und  
Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993  
(BGBl. I S. 466)**

**hier: Vollzug der naturschutzrechtlichen  
Eingriffsregelung  
(§§ 8 ff BNatSchG, §§ 5 ff HENatG)**

Auf Grund Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes wurden in das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die §§ 8a-8c eingefügt. Ich bitte bis zur beabsichtigten Novellierung des HENatG wie folgt zu verfahren:

## 0. Grundsätzliches

Die §§ 8a bis 8c BNatSchG gelten unmittelbar als Bundesrecht nach § 4 BNatSchG. Damit werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der Eingriffsregelung auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend behandelt (§ 8a BNatSchG), soweit es um Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bauvorhaben geht.

Die gesetzlichen Neuregelungen können die Beschleunigung und Erleichterung von Genehmigungsverfahren aber nur herbeiführen, wenn die Planungsträger hinsichtlich der Belange, die Gegenstand einer eigenständigen und vorgreiflichen arten- oder biotopschutzrechtlichen Genehmigung sein können, besondere Sorgfalt aufwenden.

Nach § 8b Abs. 2 BNatSchG können die Länder abweichend von §§ 8a und 8c BNatSchG bestimmen, daß Eingriffe im Innenbereich (§ 34 BauGB) und in Bereichen von Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, durch Geldleistungen auszugleichen sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen können die Behörden auch in diesen Gebieten nicht fordern. Diese Regelung gilt jedoch nur für solche alten Bebauungspläne, in denen Ausgleich, Ersatz oder Minderung nicht bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung gewesen sind.

## 1. Landesrechtliche Regelungen

Die geltenden Vorschriften des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) zur Eingriffsregelung sind bundesrechtskonform anzuwenden. Daraus ergeben sich für die Eingriffsregelung in Hessen folgende Besonderheiten:

**1.1** Die bislang aus der Eingriffsregelung herrührende **Pflicht** zur Minderung oder Realkompensation der Eingriffsfolgen (Ausgleichsmaßnahmen) ist für Vorhaben im Sinne des § 8b Abs. 2 BNatSchG weggefallen. Ausdrücklich hervorgehoben ist jedoch das **Recht** der Vorhaben-

träger auf Realkompensation (sowohl Ausgleich als auch Ersatz), deren positive Wirkungen für den Naturhaushalt auf eine Pflicht zur Geldleistung anzurechnen sind. Der sonst geltende Grundsatz der Eingriffsregelung, wonach ein Ausgleich in Natur zu prüfen ist, bevor eine Ausgleichsabgabe verlangt wird, ist für diese speziellen Fallkonstellationen im Ergebnis umgekehrt. Der Vorhabenträger hat also grundsätzlich ein Baurecht in den Grenzen der Festsetzungen des Bebauungsplanes oder des § 34 BauGB („Einfügen“), muß aber ggf. einen Ausgleich in Geld zahlen.

**1.2** Die Pflicht zur Geldleistung (§ 8b Abs. 2 BNatSchG, Ausgleichsabgabe) bedeutet, daß derartige Vorhaben künftig – unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgleichbarkeit im Einzelfall – immer so zu behandeln sind, wie dies bislang nur bei rechtmäßigen nicht ausgleichbaren Eingriffen der Fall war. Die Eingriffsregelung ist nach § 8b Abs. 2 BNatSchG i. V. mit § 6 HENatG also auf eine Bilanzierungsspflicht beschränkt, um zu ermitteln, in welchem Umfang eine Geldleistung notwendig wird. Hierzu sind § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 6-12 HENatG anzuwenden.

§ 6 Abs. 9 findet auf Maßnahmen, die der Verursacher des Eingriffs freiwillig übernommen hat, entsprechend Anwendung. Anrechnungsmaßstab sind die günstigen Wirkungen der Maßnahmen (Punktwerte), nicht die tatsächlichen Kosten. Um diese günstigen Wirkungen zu ermitteln, sind die §§ 1-3a der Verordnung über Eingriffe in Natur und Landschaft und die Pflicht zur Pflege von Grundstücken vom 4. August 1982 (GVBl. I S. 213), zuletzt geändert durch VO v. 20. Juni 1991 (GVBl. I S. 207) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zur Bemessung und Erhebung der Ausgleichsabgabe (insbesondere meine Erlasse vom 17. Mai 1992, StAnz. S. 1437, und vom 27. Mai 1992, StAnz. S. 1446) anzuwenden.

**1.3** Soweit Ausgleich, Ersatz oder Minderung der Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt bereits Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung durch die Gemeinde gewesen sind, ist die vorstehende Regelung nicht anzuwenden. In den Fällen, in denen auf der Ebene der Bauleitplanung eine Kompensation der Eingriffe durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bereits bewertet und umgesetzt worden ist, soll eine nochmalige Abarbeitung der Kompensationsvorschriften im Einzelgenehmigungsverfahren unterbleiben.

Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, bei welchen Bebauungsplänen diese Voraussetzungen vorliegen, soweit die höhere Verwaltungsbehörde hierüber keine Feststellungen getroffen hat. Bei Bebauungsplänen, die vor dem 1. Januar 1981 (Inkrafttreten des HENatG) in Kraft getre-

ten sind, ist in der Regel davon auszugehen, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die in einem Bauleitplan zur Kompensation der Eingriffsfolgen vorgesehen worden sind, müssen vom Vorhabenträger oder von der Gemeinde durchgeführt werden (§ 8a Abs. 3).

## 2. Materielles Recht

### 2.1 Ziele und Grundsätze des Naturschutzes

Unabhängig von der Anwendbarkeit der §§ 8a bis 8c BNatSchG sind im Baugenehmigungsverfahren nach wie vor die Grundsätze und Ziele des Naturschutzes (§§ 1-2 BNatSchG, § 1 HENatG) anzuwenden. Diese sind insbesondere als allgemeine Anforderungen i. S. d. Hessischen Bauordnung (HBO) anzusehen und haben nach dem Einführungserlaß zum Baugesetzbuch vom 23. Juni 1988 (StAnz. S. 1543 ff, v. a. Nr. 4.51 (S. 1564)) auch Bedeutung für die Bewertung der Frage, ob sich ein Vorhaben „einfügt“ (§ 34 Abs. 1 BauGB, „Verschlechterungsverbot“). Sie sind auch zur Konkretisierung des § 10 Abs. 1 und des § 96 Abs. 4 HBO heranzuziehen (Minderungspflicht). Die Bauaufsichtsbehörden haben eine eigenständige Verantwortung in bezug auf Belange des Naturhaushalts und des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere in den Fällen, in denen künftig eine Beteiligung der Naturschutzbehörden entfällt.

Neben dieser „Minderungspflicht“ ist bei Vorhaben öffentlicher Vorhabenträger § 2 HENatG zu beachten.

### 2.2 Biotopschutz

Soweit in den Fällen des § 23 HENatG künftig keine Eingriffsgenehmigung mehr über das Baurecht erfolgt, bedarf es nunmehr eines eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahrens nach § 23 Abs. 1 letzter Halbsatz HENatG in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften des Dritten Abschnittes des HENatG. Zuständig ist die untere Naturschutzbehörde (§ 7 Abs. 4 HENatG). § 21 Abs. 3 HENatG ist in diesen Fällen nicht anzuwenden, da § 23 Abs. 1 HENatG spezieller ist. Die Genehmigung nach § 23 HENatG ist auf Grund des § 96 Abs. 1 Satz 1 HBO vorgreiflich gegenüber der Baugenehmigung.

### 2.3 Artenschutz

Von den Verboten des § 20f BNatSchG sind u. a. Handlungen ausgenommen, die in Ausführung eines nach § 8 BNatSchG zugelassenen Eingriffs vorgenommen werden. In den Fällen des § 8a Abs. 2 ist jedoch § 8 BNatSchG nur anzuwenden, soweit er durch planerische Festsetzungen umgesetzt worden ist. Hieraus ergibt sich, daß in diesen Fällen kein zugelassener Eingriff im Sinne des § 20f Abs. 3 BNatSchG vorliegt. Soweit Handlungen gegen § 20f

Abs. 1 BNatSchG verstoßen würden, ist insoweit eine eigenständige artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung erforderlich. § 20f Abs. 3 BNatSchG geht nämlich davon aus, daß die artenschutzrechtlichen Verbote nur in einem Verwaltungsverfahren überwunden werden können. Dies gilt auch in den Fällen des § 8a Abs. 6 BNatSchG, soweit keine landesrechtliche Eingriffsgenehmigung vorliegt. Zuständig ist die obere Naturschutzbehörde. Die artenschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung ist auf Grund des § 96 Abs. 1 Satz 1 HBO vorgreiflich gegenüber der Baugenehmigung.

### 3. Beteiligung der Naturschutzbehörden nach der Eingriffsregelung bei Bauvorhaben

§ 8a BNatSchG hat für einige Fallkonstellationen Art und Umfang der Beteiligung der Naturschutzbehörden abweichend von den bisherigen Vorschriften des HENatG neu geregelt.

#### 3.1 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 4 Abs. 2a oder § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch mit Inkrafttreten

##### nach dem 1. 5. 1993

(soweit der Bebauungsplan keine Planfeststellung ersetzt) nach den §§ 30 und 33 BauGB:

**keine Beteiligung** nach Eingriffsregelung (§ 8a Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 8a Abs. 7 BNatSchG), aber eigenständige Genehmigung nach Arten- oder Biotopschutz

vor dem 1. 5. 1993 nach § 30 BauGB: (soweit nicht Nr. 1.3 zutrifft)

**Einvernehmen** nach HENatG (nur Bilanzierung der erforderlichen Geldleistung)

#### 3.2 In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (soweit nicht 2.1):

Nach § 34 BauGB:

**Benehmen** nach § 8 a Abs. 7 BNatSchG binnen eines Monats (nur Bilanzierung der erforderlichen Geldleistung nach § 8b Abs. 2 BNatSchG)

#### 3.3 Außenbereichsvorhaben

Nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB:

**Benehmen** nach § 8a Abs. 7 BNatSchG (ansonsten volle Eingriffsregelung nach HENatG)

Nach § 35 Abs. 2 BauGB (Sonstige Vorhaben):

**Einvernehmen** (Bisherige Regelung nach dem dritten Abschnitt HENatG)

### 3.4 Erschließungsmaßnahmen (§ 125 BauGB)

**3.41 Auf Grund eines Bebauungsplanes (§ 125 Abs. 1 BauGB), der nach dem 1. 5. 1993 in Kraft getreten ist**

**keine Beteiligung** nach Eingriffsregelung (§ 8a Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 8a Abs. 7 BNatSchG), aber eigenständige Genehmigung nach Arten- oder Biotopschutz

**3.42 Auf Grund eines Bebauungsplanes (§ 125 Abs. 1 BauGB), der vor dem 1. 5. 1993 in Kraft getreten ist (soweit nicht Nr. 1.3 zutrifft):**

**Festsetzung einer Geldleistung nach § 8b Abs. 2 BNatSchG i. V. m. §§ 6 und 7 Abs. 4 HENatG** (nur Bilanzierung der erforderlichen Geldleistung)

**3.43 In den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist (§ 125 Abs. 2 Satz 2 BauGB)**

**Festsetzung einer Geldleistung nach § 8b Abs. 2 BNatSchG i. V. m. §§ 6 und 7 Abs. 4 HENatG** (nur Bilanzierung der erforderlichen Geldleistung)

**3.44 Auf Grund einer Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 125 Abs. 2 Satz 1 BauGB)**

Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde **im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde** (Bisherige Regelung nach dem dritten Abschnitt des HENatG, da die Voraussetzungen des § 8a BNatSchG nicht vorliegen)

## 4. Verwendung der Geldleistungen

Das Aufkommen aus Geldleistungen nach § 8b Abs. 2 BNatSchG steht den Gemeinden zu und ist von diesen zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 HENatG) zu verwenden. Dies gilt also nicht für andere Vorhaben, auf die § 8b Abs. 2 nicht anzuwenden ist.

Hierzu sind die geltenden Verwaltungsvorschriften zur Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe (insbesondere meine Erlasse vom 7. Juli 1992, StAnz. S. 2 670 sowie vom 1. März 1991 i. d. F. v. 7. 7. 1992, StAnz. 1991/S. 786 und StAnz. 1992/S. 2671) mit nachfolgenden Einschränkungen anzuwenden:

Abweichend von der bisherigen Erlaßregelung sind die erhobenen Abgabenbeträge, die unter die Regelung des § 8b Abs. 2 BNatSchG fallen, auf Antrag ausschließlich und vollständig denjenigen Gemeinden zweckgebunden für Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, in deren Gemeindegebiet die Geldleistung erhoben wurde.

Ersatzmaßnahmen können in diesen Fällen nur gefördert werden, wenn die Gemeinde der Maßnahme und der Bezuschussung aus „ihren“ Mitteln zustimmt. Die unteren

Naturschutzbehörden haben die Gemeinden auf die gesetzliche Pflicht zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen hinzuweisen. Den Gemeinden wird empfohlen, sich bei der Vorbereitung und Planung von Ersatzmaßnahmen von den örtlichen Naturschutzorganisationen oder den zuständigen Naturschutzbehörden beraten zu lassen. Auf § 2 HENatG wird verwiesen (Vorabeteiligung der Naturschutzbehörden bei öffentlichen Maßnahmen).



Flächenbilanz  
 Bez. der Maßnahme:

Blatt:    Kreis-Nr.:    Maßnahmen-Nr.:

| Nutzungs-/Biototyp<br>nach<br>Biotopwertliste                                      | Wert<br>Pkt.<br>je m <sup>2</sup> | Flächenanteil (m <sup>2</sup> )<br>je Biotop-/Nutzungstyp |            | Biotopwert            |                        |
|--|-----------------------------------|---|------------|-----------------------|------------------------|
|  |                                   | vor Maßn.   | nach Maßn. | vorher<br>Sp 2 x Sp 3 | nachher<br>Sp 2 x Sp 4 |
|  |                                   | Sp. 3   | Sp. 4      | Sp. 5                 | Sp. 6                  |
| Sp. 1  | Sp. 2                             | Sp. 3   | Sp. 4      | Sp. 5                 | Sp. 6                  |
| Summe/Übertrag:  |                                   |   |            |                       |                        |
| Biotopwertdifferenz Summe<br>Sp. 5 - Sp. 6 auf letztem<br>Blatt für Gesamtmaßnahme |                                   |   |            | Biotopwertdifferenz   |                        |
| Abgabe in DM   |                                   |   |            | x REI:                |                        |
|  |                                   |   |            | Abgabe:               |                        |

**Herausgeber:**

Hessisches Ministerium für  
Landesentwicklung,  
Wohnen, Landwirtschaft,  
Forsten und Naturschutz,  
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Hölderlinstraße 1-3  
65187 Wiesbaden  
Telefon 0611/8170

**Druck:**

Anthes GmbH, 64291 Darmstadt

**Gestaltung:**

Studio Zerzawy, 65329 Hohenstein

ISBN-3-89051-120-1

1. Auflage: September 1992

2. Auflage: Januar 1993

3. Auflage: September 1994

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Mißbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Stadt Wertheim Sonderriet

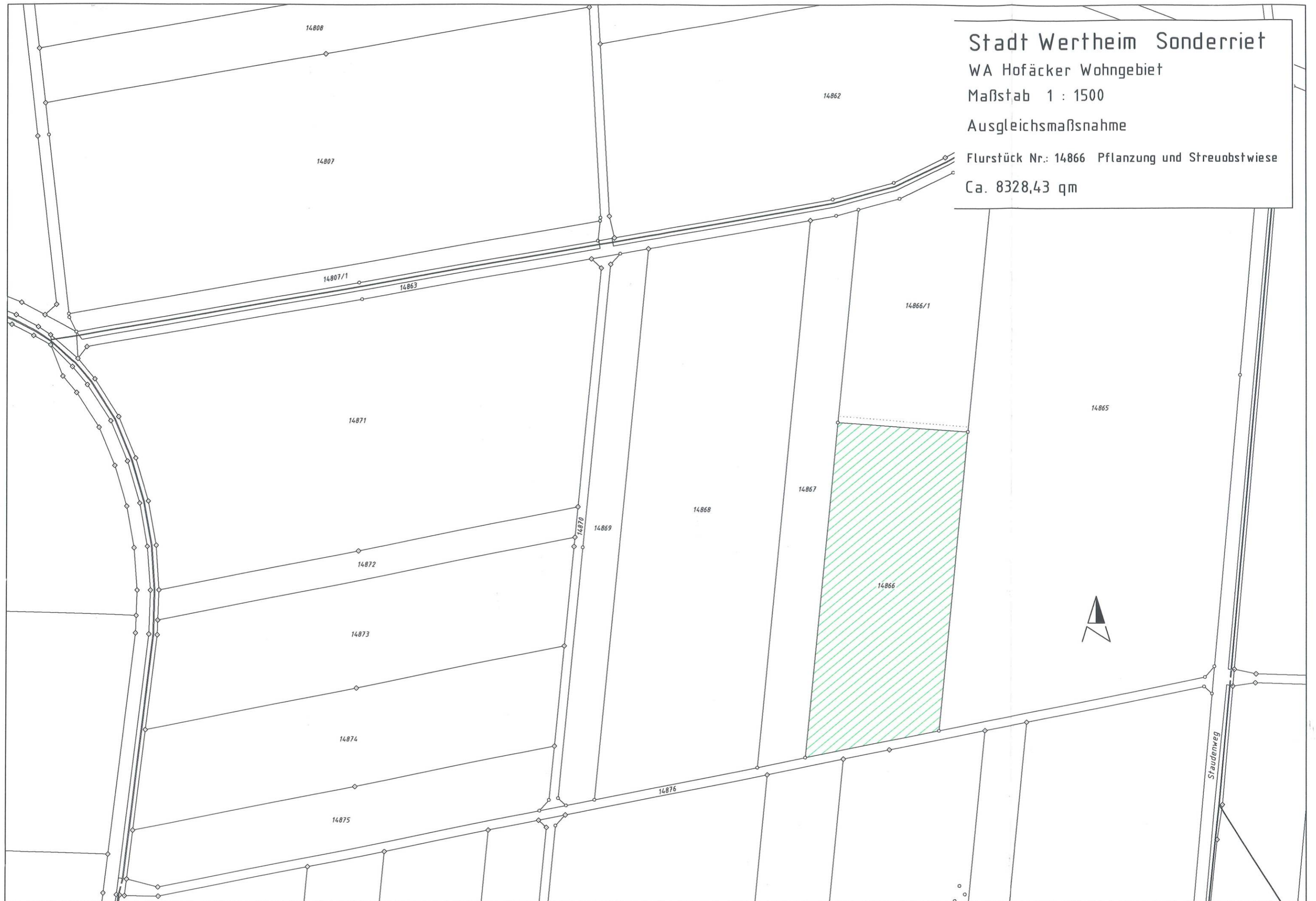
WA Hofäcker Wohngebiet

Maßstab 1 : 1500

Ausgleichsmaßnahme

Flurstück Nr.: 14866 Pflanzung und Streuobstwiese

Ca. 8328,43 qm



# Bebauungsplan Wohngebiet „Hofäcker“ Wertheim-Sonderriet

PLAN NR. 173

Planbereich: Baubereich 13  
 Bestand der Planung: 1 Plan und Schriftliche Festsetzungen ( 1 Seiten)  
 Gesetzliche Grundlagen: Baugesetzbuch 1990 (BauGB)  
 Bauutzungsverordnung 1990 (BauNVO)  
 Landesbauordnung 1996 (LBO)



## GRÜNORDNUNGSPLAN

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ( Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. S. 3573) zuletzt geändert am 6. August 1993 (BGBl. 'S. 1458) .

Baden - Württemberg: Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (BGI. 1976 S. 96), zuletzt geändert am 29. März 1995 (GBl. S. 385).

Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).

## Zeichenerklärung

- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
- Grundflächenzahl § (9) Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 19 BauNVO
- Maximal zulässige Traufhöhe = 4,25 m § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. (2) Nr. 4 BauNVO
- Offene Bauweise § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
- Zulässige Dachneigung § 9 Abs. (4) BauGB / § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO
- Geneigte Dächer § 9 Abs. (4) BauGB / § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche - Feldweg bzw. Gehweg - § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche - Parkplatz - § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche -Verkehrsgrün- § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Grünfläche allgemeiner Zweckbestimmung § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB
- Private Grünfläche § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB
- Pfg1 Anpflanzung von großkronigen Einzelbäumen § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB
- Pfg2 Anpflanzung von Sträucher § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB
- Bestehende, zu erhaltende Bäume bzw. Sträucher § 9 Abs. (1) Nr. 25 b BauGB
- Entfallende bestehende Bäume
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichfelder) § 9 Abs. (1) Nr. 10 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen -Travostation - § 9 Abs. (1) Nr. 12 BauGB

## GRÜNORDNUNGSPLAN : PLANTEXT

Ergänzung zum Bebauungsplan,bzw Flächenzennutzungsplan  
 Pflanzgebote : Pfg 1 - 3

Pfg 1, Anpflanzung von großkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1m Höhe gemessen. Artenliste : siehe Text

Pfg 2 Vollflächige Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kullisse mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 200 m<sup>2</sup> Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum als Hochstamm mit einer Mindesthöhe von 3.0 m oder einem Stammumfang von mindestens 16 cm anzupflanzen. Min. 1 Strauch / m<sup>2</sup>. Artenliste : siehe Text

Festsetzung für Restflächen: Flächen innerhalb der Baugrenzen  
 Mindestbepflanzung der Baugrundstücke  
 Im Gewerbegebiet sind mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Artenliste : siehe Text  
 Die Vegetationsflächen sind als aufgelockerte Kullisse mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
 Je 200 m<sup>2</sup> Pflanzfläche min. 1 Baum, Stammumfang min. 16 cm , 1m Höhe.  
 Pro m<sup>2</sup> Pflanzfläche min. 1 Strauch, Größe min. 40 cm.  
 Der Anteil an Nadelgehölzen bzw nicht Standortger. Gehölzen sollte 10 % nicht überschreiten.

|                                 |          |      |         |          |
|---------------------------------|----------|------|---------|----------|
| C                               |          |      |         |          |
| B                               |          |      |         |          |
| A                               | 18.05.00 | ch   | Hil     |          |
| Änderungsindex                  | Datum    | Name | Geprüft | Geändert |
|                                 |          |      |         |          |
| <b>Hochbau- und Planungsamt</b> |          |      |         |          |

## Bebauungsplan

Wohngebiet „ Hofäcker “  
 Wertheim - Sonderriet

Maßstab: 1 : 500 Datum: 26.04.2000

|           |            |            |     |
|-----------|------------|------------|-----|
| Blatt Nr. | Anlage Nr. | Gezeichnet | Hil |
|           |            |            |     |

Als zukünftige Erweiterung  
 von Wohnbauflächen  
 vorgesehen

Als zukünftige Erweiterung  
 von Wohnbauflächen  
 vorgesehen

# Bebauungsplan Wohngebiet „Hofäcker“ Wertheim-Sonderriet

PLAN NR. 173

Planbereich: Baubereich 13  
 Bestand der Planung: 1 Plan und Schriftliche Festsetzungen (Seiten)  
 Gesetzliche Grundlagen: Baugesetzbuch 1998 (BauGB)  
 BauNutzungsverordnung 1990 (BauNVO)  
 Landesbauordnung 1996 (LBO)



## Grünordnungsplan

**Gesetzliche Grundlagen**  
 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. S. 3573) zuletzt geändert am 6. August 1993 (BGBl. S. 1458).  
 Baden - Württemberg:  
 Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der Freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. 1976 S. 98), zuletzt geändert am 29. März 1995 (GBl. S. 388).  
 Ausgleichsabgabenverordnung (AAV) vom 9. Februar 1995 basierend auf dem § 6b Abs. 6 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (HENatG) vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert am 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 130).

## GRÜNORDNUNGSPLAN : PLANTEXT

**Ergänzung zum Bebauungsplan, bzw. Flächennutzungsplan**  
 Pflanzangebote: Fig. 1 - 2

**Fig 1:**  
 Anpflanzung von großkronigen Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1m Höhe gemessen.  
 Artenliste: siehe Text

**Fig 2:**  
 Vollflächige Anpflanzung von Sträuchern.

Die im Grünordnungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kullisse mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
 Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum als Hochstamm mit einer Mindesthöhe von 3,0m oder einem Stammumfang von mindestens 16 cm anzupflanzen.  
 Mindestens 1 Strauch/qm.  
 Artenliste: siehe Text

**Festsetzung für Restflächen:**  
 Flächen innerhalb der Baugrenzen  
 Mindestbepflanzung der Baugrundstücke  
 Im Wohngebiet sind mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
 Artenliste: siehe Text  
 Die Vegetationsflächen sind als aufgelockerte Kullisse mit Laubbäumen und Sträuchern zu bepflanzen.  
 Je 200 qm Pflanzfläche min. 1 Baum, Stammumfang min. 16 cm, 1m Höhe.  
 Pro qm Pflanzfläche min. 1 Strauch, Größe min. 40 cm.  
 Der Anteil an Nadelgehölzen bzw. nicht Standortgerechte Gehölze sollte 10 % nicht überschreiten.

## Zeichenerklärung

- Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- Baugrenze § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 23 BauNVO
- WA** Allgemeines Wohngebiet § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 4 BauNVO
- 0,4** Grundflächenzahl § 19 Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 19 BauNVO
- TH** Maximal zulässige Traufhöhe = 4,25 m § 9 Abs. (1) Nr. 1 BauGB / § 16 Abs. (2) Nr. 4 BauNVO
- 0** Offene Bauweise § 9 Abs. (1) Nr. 2 BauGB / § 22 BauNVO
- 25°-42°** Zulässige Dachneigung § 9 Abs. (4) BauGB / § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO
- GD** Geneigte Dächer § 9 Abs. (4) BauGB / § 74 Abs. (1) Nr. 1 LBO
- Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche - Feldweg bzw. Gehweg - § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche - Parkplatz - § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Verkehrsfläche - Verkehrsgrün - § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
- Öffentliche Grünfläche allgemeiner Zweckbestimmung § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB
- Private Grünfläche § 9 Abs. (1) Nr. 15 BauGB
- Pflanzung von großkronigen Einzelbäumen § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB
- Pflanzung von Sträuchern § 9 Abs. (1) Nr. 25 a BauGB
- Bestehende, zu erhaltende Bäume bzw. Sträucher § 9 Abs. (1) Nr. 25 b BauGB
- Entfallende bestehende Bäume
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtfelder) § 9 Abs. (1) Nr. 10 BauGB
- Fläche für Versorgungsanlagen - Travostation - § 9 Abs. (1) Nr. 12 BauGB
- Fläche für die Wasserwirtschaft § 9 Abs. (1) Nr. 16 BauGB
- Flächen für Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. (7) BauGB

|                |          |      |         |          |
|----------------|----------|------|---------|----------|
| C              |          |      |         |          |
| B              | 18.05.00 | ch   | Hil     |          |
| A              |          |      |         |          |
| Änderungsindex | Datum    | Name | Geprüft | Geändert |

**Hochbau- und Planungsamt**  
 Wertheim

**Bebauungsplan**  
 Wohngebiet „Hofäcker“  
 Wertheim - Sonderriet

**Grünordnungsplan**

**Maßstab:** 1 : 500 **Datum:** 26.04.2000

Blatt Nr. Anlage Nr. Gezeichnet Hil

Als zukünftige Erweiterung von Wohnbauflächen vorgesehen